Die

Gemeindekrankenversicherung,

Unfallversicherung

und

gemeindliche Armenpflege.

Inaugural-Dissertation

eingereicht bei der staatswirthschaftlichen Fakultät der Universität München

von

Franz Haushalter.

München

Theodor Ackermann

königlicher Hof-Buchhändler.

1888.

Die

Gemeindekrankenversicherung

Unfallversicherung

und

gemeindliche Armenpflege.

Inaugural-Dissertation

eingereicht bei der staatswirthschaftlichen Fakultät der
Universität München

von

Franz Haushalter.

München
Theodor Ackermann
königlicher Hof-Buchhändler.
1888.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548316_0104

Zwei Schritte vorwärts auf dem Wege zur Lösung der Arbeiter-Frage — das war die sichere Ueberzeugung der großen Mehrheit in Deutschland bei Einführung der beiden Reichsgesetze — des (Reichs-) Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 und des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884. — Doch der Beifall, mit dem dieser Ausfluß der Sozialpolitik des deutschen Reichskanzlers begrüßt worden ist, hat allmälig einer strengen, oft nicht günstigen Kritik der Gesetze Platz machen müssen. So lange diese nur als Projekte bestanden, konnten sie als Beiträge zur Lösung der sozialen Frage auch ohne Prüfung auf ihren praktischen Erfolg, auf den Beifall aller an der Sache Interessirten Anspruch erheben. Nachdem sie aber zur Thatsache geworden sind, hängt ihre günstige Kritik und Existenzfähigkeit von ihrer Wirkung in dem praktischen Leben — ihrem praktischen Werte — ab. Es sehen sich jedoch meistens im Leben die Thatsachen ganz anders an, als die Erwartungen, durch welche sie gezeitigt worden sind.

Wenn die beiden neuen Reichsgesetze ein Beitrag sein sollen zur Lösung der sozialen Frage, so muß ihre Wirkung darauf gerichtet sein, *die Lage der Arbeiter in ökonomischer, moralischer und sozialer Hinsicht zu verbessern*, besonders in ökonomischer durch Verminderung der Armut im weitesten Sinne des Wortes.

Minderung der Armut ist aber gleichfalls Aufgabe eines anderen — bayerischen — Gesetzes; es treffen hier die beiden Reichsgesetze mit einem dritten Gesetze zusammen, welches demselben Ziele entgegenstrebt; es ist dieses das „*Armen-Gesetz*".

Die Armengesetzgebung erstrebt Vorbeugung gegen Verarmung und Minderung bezw. Milderung der vorhandenen Armut.[1]) Während

aber fast im gesammten übrigen Deutschland die beiden Reichsgesetze hier mit einer gleichfalls reichsgesetzlich geregelten Materie zusammentrafen, begegneten sie in Bayern einer auf Grund Reservatrechts noch bestehenden Landesgesetzgebung. Wäre nun diese Letztere unter einem anderen Prinzipe entstanden, als dem, welches auch für die Reichsgesetze aufgenommen, dem der korporativen Sachbehandlung mit staatlicher Aufsichts- und subsidiärer Unterstützungspflicht, so wären der Assimilirung beider Gesetzgebungen gewiß unüberwindliche Schwierigkeiten erwachsen. Statt dessen ist aber vielmehr die bayer. Landesgesetzgebung der Reichsgesetzgebung auf dem gleichen Wege seit nahezu 2 Dezennien schon vorausgegangen, so daß Letztere auf schon vorbereitetem Gebiete im Großen und Ganzen nur ergänzend zu dem thatsächlich bestehenden Rechtszustande hinzuzutreten brauchte. Als ganz allgemeiner Beleg genüge: Während nach bayr. Armengesetzgebung für nicht am Arbeitsorte beheimatete ständige Lehrlinge, Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter und anderen Lohnarbeiter eine Krankenversicherungspflicht galt[2]), ohne daß von jenen auch Beiträge hiefür hätten erhoben werden müssen, haben die Reichsgesetze[3]) hiezu eine Kranken- und Unfallversicherungspflicht aller auch in Bergwerken ꝛc. (§ 1 u. 2 l. c.) beschäftigten Arbeiter mit obligatorischer Beitragspflicht gefügt.

Im Ganzen hat sich dieser Vorgang aber doch nicht so glatt abgespielt.

Es liegt in der Natur der Aufgabe der Armenpflege, von der die Krankenversicherung ohne obligatorische Beiträge doch ein Teil ist[4]) — daß sie ihren Wirkungskreis nicht auf größere Gebiete ausdehnt[5]); nur decentralisirt wird ihr Wirken segensreich sein. Der für die Armenpflege in Betracht kommende größte Verband in Bayern ist die Kreisgemeinde[5]); sein Wirken ist seiner Ausdehnung gemäß

---

[1]) Gesetz die öffentl. Armen- und Krankenpflege betr. vom 29. April 1869. (Ges.-Bl. Nr. 53) Art. 1. Aufgabe der öffentl. Armenpflege ist: 1.) Hilfsbedürftige Personen zu unterstützen; 2.) der Verarmung entgegen zu wirken.

[2]) Art. 20 des Armen-Ges.: „Die Gemeinden sind berechtigt . . .

[3]) § 1 des Krankenvers.-Ges.: „Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind, 1.) . . . 2.) . . . 3.) . . . sind gegen Krankheit zu versichern. § 1 des Unfallvers.-Ges.: Alle in Bergwerken . . . beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle . . . versichert.

auch ein mehr formelles. Die nächste Gliederung, die Distriktsgemeinde,[5]) begnügt sich ebenfalls noch mit einer solchen formellen Wirksamkeit, der der subsidiären Unterstützung der Ortsarmenverbände und der Errichtung und Unterhaltung von Distriktsanstalten. Ihre eigentliche Thätigkeit kann die Armenpflege aber nur in der politischen Gemeinde erfüllen, durch materielles Wirken, mit anderen Worten, durch individualisirende Behandlung ihrer Aufgabe. Anders gestaltet sich die Thätigkeit, welche die beiden Reichsgesetze ins Leben gerufen haben. Das Wirken dieser ist ein ausschließlich formelles — „ohne Anschauung der Person" — und die Decentralisation, die trotzdem wenigstens in der Durchführung des Krankenversicherungsgesetzes Anwendung gefunden, hat ihre Begründung nur in organisatorischen Erwägungen; denn nur um an Bestehendes besser anknüpfen zu können, und nur der übersichtlicheren Verwaltung wegen, nicht aber um eine bessere, einschneidendere Wirkung des Gesetzes zu erzielen, sind die Wirkungskreise nach Einzelunternehmungen und Gemeinden gewählt worden.[6])

Das Unfallversicherungsgesetz dagegen hat — ob mit Recht, läßt sich bei der vielmehr individualisirend zu behandelnden Frage bezweifeln — seine Thätigkeit nur in ganz großen Verwaltungsbezirken, den oft das halbe deutsche Reich umfassenden Berufsgenossenschaften, entfaltet. Eine Begründung hiefür liegt zum großen Teil darin, daß der oben aufgestellte Satz für die Krankenversicherung als ein die Landesgesetzgebung irritirendes Gesetz hier keine Anwendung leidet; denn das Gesetz über die Unfallversicherung ist absolutes Reichsgesetz und gesteht einer Landesgesetzgebung keine Modifikation ihrer Bestimmungen zu. Sein Zusammenhang mit der Armenpflege ist, ebenso wie seine Wirkungen auf dieselbe, nur indirekt. Es wird sich deshalb auch weder auf civilrechtlichem, noch verwal-

---

[4]) Mehr als die Hälfte der sämmtlichen bayer. Gemeinden erhebt bezw. erhob keine Beiträge.

[5]) Art 2 A.G. Die öffentliche Armenpflege liegt vorbehaltlich der in den Gesetzen vorgeschriebenen Beteiligung des Staates den politischen Gemeinden, den Distrikts- und Kreisgemeinden ob. (ortsgemeindliche Armenverbände sind jedoch ausgeschlossen) dann Art. 41 u. 38 l. c.

[6]) § 4 Krankenv.-Ges. Für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht einer Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschaftskasse, einer eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtl. Vorschriften errichteten Hülfskasse angehören, tritt die Gemeindekrankenversicherung ein . . . ꝛc.

ungsrechtlichem Gebiete eine Beeinflussung der Landesgesetzgebung constatiren lassen.

Das Unfallversicherungsgesetz verfolgt auf eigenem Wege sein Ziel, und seine Wirkungen werden sich nur auf dem Gebiete der Volkswirthschaft — dem nach der beabsichtigten Wirkung wichtigsten — geltend machen.

Vergegenwärtigt man sich vor allem den Rechtszustand, die Lage der Armenpflege in Bayern zu der Zeit, als die beiden Reichsgesetze dazu traten, so ergiebt sich Folgendes:

Die Hauptgrundzüge des bayer. Gesetzes betr. die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 sind:

Eine gesetzlich geregelte, öffentliche Armen- und Krankenpflege für das ganze Königreich d. h. erstens Durchführung der gleichheitlichen Unterstützungspflicht der Heimatgemeinde[1]), eventuell unter Anwendung staatlicher Zwangsgewalt;[2]) Gewährung der Unterstützung nur subsidiär und nur an notleidende Arbeitsunfähige; Wirkungskreise nach politischen Gemeinden.[3]) Weiters unterliegt ein bestimmter Personenkreis einem Präventivmittel gegen Verarmung, nämlich der Verpflichtung, sich bei der Aufenthaltsgemeinde für den Krankheitsfall zu versichern.[4]) Diese Krankenversicherung obliegt der ortsgemeindlichen Armenpflege,[5]) jedoch sind Krankenversicherungs-Beiträge nicht obligatorisch.

Die Versicherungspflicht umfaßt die Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- und andere Lohnarbeiter, die in einer Gemeinde im Dienste oder ständiger Arbeit stehen, aber dortselbst nicht heimatberechtigt sind. Endlich konnten noch die Unternehmer gewerblicher Etablissements[6]) angehalten werden, selbst ihren Arbeitern die nötige Krankenhilfe zu gewähren, wofür sie Krankenkassenbeiträge zu erheben und Unterstützungskassen korporativer Natur zu errichten berechtigt sein sollten.

Den Umfang anlangend, in welchem die Krankenhilfe nicht Heimatberechtigten zu gewähren ist, so verlangt das bayer. Gesetz[7])

---

[1]) Art. 3. 9. 10 des Armengesetzes, A A 13 I des Heimatgesetzes 16. IV. 68.

[2]) Art. 17 l. c. — [3]) Art. 9 l. c. — [4]) Art. 11 mit 20 l. c. —

[5]) Siehe das oben Gesagte.

[6]) Art. 21 l. c. — [7]) Art. 11 Abs. 3 l. c.

„die erforderliche Krankenpflege, ärztliche Hilfe und Heilmittel," Alles nicht über die Dauer von 90 Tagen. Die Unterstützungspflicht auch der Beiträge erhebenden Aufenthaltsgemeinde tritt jedoch für den Fall der Geisteskrankheit eines Versicherten außer Wirksamkeit. Hiefür tritt wieder die Unterstützung bezw. Ersatzpflicht der Heimatgemeinde in Kraft.

Es waren also alle Ansprüche von Unterstützungsbedürftigen durch das genannte Gesetz geregelt und überließ dasselbe nur die Durchführung in ihrer Abhängigkeit von lokalen Verhältnissen der einzelnen Gemeinden.

Entsprechend dieser Abhängigkeit gestaltet sich die gemeindliche Armenpflege in Regensburg auch ganz eigenartig.

Es ergiebt sich aus dem Folgenden von selbst, daß diese eigenartigen, vielfach anomalen Verhältnisse, soweit sie die Wirkungen des Krankenversicherungsgesetzes beeinflussen, keinen Schluß auf die Bedeutung des Gesetzes für Bayern überhaupt zulassen.

Die Armenpflege der Kreishauptstadt Regensburg weist zwar einen hohen Ausgaben-Etat auf, dieselbe stützt sich jedoch auf günstige lokale Verhältnisse. Einmal bestehen nicht unbedeutende Legate, deren Renten ihr zukommen; sodann existiren in Regensburg 2 Stiftungen, die gerade für die vorliegende Frage von Wichtigkeit sind, nämlich das katholische Domkapitel'sche und das evangelische Krankenhaus. In diesen beiden wird auf Grund der stiftungsmäßigen Verfügung ledigen Dienstboten und Gewerbsgehilfen der Stadt Regensburg unentgeltlich Kur und Pflege zu teil, in demselben Maße, wie die gemeindliche Krankenpflege hiezu verpflichtet ist.

Nun bestimmte eine Bekanntmachung vom Jahre 1837 und bezw. 1869, daß „im Hinblick auf Art. 20 des Armengesetzes nicht blos von jenen im Dienstverbande stehenden Einwohnern der Stadt Regensburg, welche bisher schon Krankenhausbeiträge entrichtet hätten, sondern von allen Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlingen, Fabrik- und anderen Lohnarbeitern, welche in Regensburg dienen oder arbeiten und entweder auswärts heimatberechtigt sind oder in Regensburg zwar die Heimat besitzen, aber weder eigenen Haushalt haben noch bei ihren Eltern wohnen, Krankenhausbeiträge erhoben werden, und daß Dienstherrschaften und Arbeitgeber für die richtige Zahlung dieser Beiträge haftbar sind." Durch das Statut über die Erhebung

der Krankenkassenbeiträge[1]) wurden die genannten Kategorien neuerdings als versicherungspflichtig bezw. kassabeitragspflichtig bezeichnet.

Der Krankenversicherung nach Art. 20 des Armen-Ges. erwuchs aus diesen Beiträgen[2]) eine Einnahme von durchschnittlich 6200 Mk. Die obenverzeichneten 2 Stiftungen ermöglichten es aber durch ihre unentgeltliche Aufnahme der Dienstboten, daß diese Einnahme keineswegs auch auf die geleisteten Unterstützungen der Versicherten verausgabt wurde. Ferner hatten dreizehn[3]) gewerbliche und industrielle Unternehmungen für ihre Arbeiter durch eigene Krankenunterstützungskassen die Fürsorge im Krankheitsfalle übernommen. Die erste Wandlung brachte in diese Verhältnisse das Hilfskassengesetz vom 7. April 1876 bezw. 8. April 1876 (ersteres rein privat- letzteres rein öffentlicher-rechtlicher Natur). In Folge desselben traten in Regensburg vier eingeschriebene Hilfskassen (für Metallarbeiter, Schuhmacher, Schreiner, Buchdrucker,) in Wirksamkeit, deren Mitglieder nunmehr, da sie trotz der Selbsthilfe zur Krankenversicherung der Armenpflege versicherungs- bezw. beitragspflichtig blieben, doppelt versichert waren; ebenso stund es mit den vier Krankenkassen anerkannter Vereine.[4]) Endlich wirkten sowol präventiv wie restriktiv gegen Krankheit und Verarmung ca. 23 Wohlthätigkeitsstiftungen, dann 4 evangelische milde Stiftungen und Privat-Armenunterstützungsvereine.

Hienach kann man wohl mit Recht behaupten, daß in Regensburg auf dem Gebiete der Armen- und Krankenpflege eine Aenderung d. h. eine Mehrung der Fürsorge nicht notwendig war.

Nun erschien unterm 15. Juni 1883 das Reichsgesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter und trat mit dem Ausführungsgesetz vom 21. Februar 1884 zusammen am 1. Dezember 1884 in Bayern in Kraft.

Die Veränderungen, welche dieses Reichsgesetz im Gebiete der gemeindlichen Armenpflege bewirkt, sind vor Allem formeller Natur. Es wird daher notwendig sein, diese Veränderungen kurz zu berühren. Den weiteren materiellen Einflüssen in specie auf die gemeindliche

---

[1]) S. Anhang Nr. III Statut vom 9. Dezember 1879 § 2 Nr. 3. 4. 6. 7.

[2]) s. Anhang Nr. I Armenetat-Einnahmen Art. IV Cp. 3.

[3]) § 5 des Statuts von 79.

[4]) Ges. vom 29. April 1869 betr. die privatr. Stellung der Erw.- und Wirthschaftsgenossenschaften und von Vereinen.

Armenpflege in Regensburg reihen sich dann auch diejenigen des Reichsunfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 an.

I.

1. Es steht vor Allem fest, daß durch Art. 1 des Ausführungsgesetzes[1]) zum Krankenversicherungsgesetz eine weitere Geltung des Armengesetzes und sämmtlicher bezüglicher Landesgesetze neben dem Krankenversicherungsgesetze nur belassen worden ist, soweit es sich um die Gemeindekrankenversicherung handelt, während die Bestimmungen über die Krankenkassen keiner landesgesetzlichen Abänderung unterliegen. Für Bayern erhellt ferner aus Art. I l. c., daß für die in § 2 und § 4 Abs. II des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Personen dieses Reichsgesetz überhaupt nicht Geltung beansprucht, insoweit deren Verhältnisse zur vorwürfigen Materie schon nach Landesrecht geregelt sind.

Man kann demnach den Satz aufstellen: Innerhalb der in Bayern bestehenden landesgesetzlichen Regelung der Gemeindekrankenversicherung ist das Reichsgesetz, für die in § 1 mit 3 desselben bezeichneten Personen jedoch mit einigen landesrechtlichen Modifikationen, in Kraft getreten. Diese Modifikationen sind:

a) Es bleiben bezüglich der Anzeigepflicht der ersatzberechtigten Gemeinden nach Art. 10 und 12 des Armengesetzes die Bestimmungen der Art. 13 und bezw. 31[2]) l. c. aufrecht erhalten (während das Reichsgesetz eine solche Anzeigepflicht nicht kennt).

b) Durch § 6 Abs. II[3]) des Krankenversicherungsgesetzes im

[1]) Art. I des Ges. v. 28. Febr. 1884 (Ges. u. Ver.-Bl. S. 75.) „Für die nach Vorschrift des § 1 im Zusammenhalte mit § 3 des Reichsges. v. 15. Juni 1883 versicherungspflichtigen Personen gilt die landesgesetzlich bestehende Krankenversicherung als Gemeindekr.-Vers. nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

[2]) Art. 31 Abs. II. G. Wird einem fremden Hilfsbedürftigen, dessen sofortige Heimweisung nicht zulässig oder nicht thunlich ist, Unterstützung gewährt, so hat der Krankenpflegschaftsrat bezw. die Verwaltung der hilfeleistenden Krankenanstalt an den Armenpflegschaftsrath der ersatzpflichtigen Gemeinde binnen 3 Tagen Nachricht zu senden. Dazu § 2 Abs. 1 des b. Ausf.-Ges. v. 28. Febr. 1884.

[3]) § 6 Abs. 2 des Krankenvers.-Ges. Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der 13. Woche nach Beginn der Krankheit. Art. I § 3 und bezw. Ausf.-Ges. I: Wurde von der Gemeindekrankenversicherung die gesetzliche Krankenunterstützung einer in der Gemeinde nicht heimatberechtigten Person während voller 13 Wochen gewährt und dauert die Notwendigkeit der

Zusammenhalte mit Art. I § 3 des bayer. Ausführungs-Gesetzes dazu wird die Geltung der Art. 11 Abs. II, 14 und 16 des Armengesetzes, welche bisher nur auf die unterstützungspflichtige Arbeitsgemeinde Anwendung fanden, ausgedehnt auch auf die Gemeindekrankenversicherung, d. h. die Heimatgemeinde ist nunmehr verpflichtet, Kranke, welche 13 Wochen lang die Unterstützung der Krankenversicherung (oder -Kasse) genossen haben, entweder selbst zu übernehmen oder der Gemeindekrankenvers. (-Kasse) die erwachsenden Kosten zu ersetzen.

c) Dieselben Ansprüche hat die Gemeindekrankenvers. (-Kasse) gegenüber den ersatzpflichtigen Staats- oder sonstigen öffentlichen Kassen. (Art. 31 Abs. 3 des Armengesetzes.)

d) Der Gemeindekrankenvers. (-Kasse) steht ferner dasselbe Aufforderungsrecht wie es die Armenpflege gemäß Art. 5 des Armengesetzes hat, gegenüber erst nachträglich ersatzpflichtig Werdenden zu.

e) [1])Keine Geltung für Bayern hat, soweit er Dienstboten betrifft, der § 4 Abs. II. dann §§[2]) 11—14 des Krankenversicherungsgesetzes.

f) Ferner steht der Gemeindekrankenversicherung in Bayern (Krankenkasse) analog den Bestimmungen des Armengesetzes ein Ersatzanspruch gegenüber der Staatskasse auf Ersatz der einem Nichtbayern über die dreizehnte Woche hinaus gewährten Unterstützung zu.

Hilfeleistung fort, so ist die Heimatgemeinde der erkrankten Person verpflichtet, letztere zu übernehmen oder die weiter entstehenden Kosten zu ersetzen.

II. In den Fällen des Abs. I. hat die Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung dem Armenpflegschaftsrath der ersatzpflichtigen Heimatgemeinde spätestens 5 Tage vor Ablauf der in Abs. I bezeichneten Frist Nachricht zu senden.

III. Die Bestimmungen i. d. Art. 14—16 und 31 Abs. 3 des Ges. vom 29. IV. 68 finden hiebei gleichmäßig Anwendung.

[1]) § 4 II betrifft den freiwilligen Beitritt von Dienstboten. Da diese jedoch nach bayer. Rechte (Armengesetz. Art. 11 mit 20) der Versicherungspflicht unterlägen, so leidet die citirte Gesetzesstelle für Bayern keine Anwendung. Es ergiebt sich das auch aus dem Wortlaute des: Art. I § 1 des bayer. Ausf.-Ges. vom 28. II. 84: An die Stelle der Art. 11 mit 20 des Ges. vom 29. IV. 1869 treten die Vorschriften in § 4 Abs. 1.

§§ 5—10; §§ 49—53, 55, 56, 76 u. 80—82 Reichsgesetz v. 15. VI 83.

Im Uebrigen bleiben auch für die obenbezeichneten vers.-pflicht. Personen die einschlägigen Bestimmungen des Ges. v. 29. IV 69 mit nachstehenden Modifikationen in Kraft . . .

[2]) §§ 11—14 betrifft die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu gemeinsamen Kranken. Vers. oder die Substituirung eines weiteren Kommunalverbandes und deren Wiederauflösung.

g) Für die Regelung von Streitigkeiten zwischen der Gemeindekrankenversicherung einerseits und den versicherungspflichtigen Personen oder ihren Arbeitgebern andererseits ist der Art. 43 des Armengesetzes in Kraft geblieben, (findet also § 58 des Krankenversicherungsgesetzes keine Anwendung) d. h. es bleibt der in Bayern geltende Instanzenzug für Verwaltungsrechtssachen, so daß in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof entscheidet, während nach Reichsrecht in II. Instanz der Civilrechtsweg zu beschreiten ist.[1]) Streitigkeiten über die in § 57 Abs. 2—4 bezeichneten Ersatzansprüche gegen Dritte nach gesetzl. Vorschrift zur Unterstützung Verpflichtete unterliegen in Bayern der Regel nach dem ordentlichen Instanzenzug für Verwaltungssachen und werden in der dritten Instanz zu Verwaltungsrechtssachen.[2])

h) Den einzelnen Gemeinden ist es nach Art. 2 des bayer. Ausf.-Ges. vorbehalten, für die Gemeindekrankenversicherung mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde statutarisch die in § 2 mit § 3 des Krankenversicherungsgesetzes und die in Art. 11 Abs. 1 des Armengesetzes bezeichneten Personenkategorien — gleichviel ob heimatberechtigt oder nicht — unter diejenigen Bestimmungen zu stellen, welche in Bayern für die nach § 1 des Krankenversicherungsgesetzes Versicherungspflichtigen Geltung haben; wo daher solche statutarische Bestimmungen in einer Gemeinde getroffen sind, ist der Art. 11 des Armengesetzes vollständig außer Wirksamkeit getreten. Damit ist auch für diese Personen und Gemeinden das Prinzip des Armengesetzes aufgehoben, daß die Unterstützungspflicht der Aufenthaltsgemeinde sich nicht auf Geisteskranke und Gebärende erstreckt.[3])

Eine eingehende Darstellung des Kassenwesens, wie es das Reichsgesetz geschaffen, ist aus doppeltem Grunde nicht geboten. Einmal hat dasselbe weder formell noch materiell eine Aenderung des Bestehenden geschaffen, sondern es ist als fertiges Ganze zum herrschenden Zustande hinzugetreten. Dann aber hat dasselbe in

[1]) Art. I § 4 des bayer. Ausf.-Ges. v. 28. II. 1884.

[2]) § 58 Abs. 2, § 57 des Krankenversicherungsgesetzes u. Art. 8 Abs. 2, 3 bayer. Ausf.-Ges. v. 28. II. 1884, bayer. Verw. Gerichtshof Ges. v. 8 VIII. 78 Art. 10 u. 45.

[3]) Art. 11 Abs. 3 des bayer. Arm.-Ges. Die auf Verpflegung hilfsbedürftiger Geisteskranker oder Gebärender erwachsenden Kosten hat die Heimatgemeinde von Beginn der geleisteten Hilfe an zu tragen.

Bayern bei weitem nicht die Bedeutung, welche ihm das Gesetz zugewiesen hat. Denn allerdings ist die Gemeindekrankenversicherung nur als ein subsidiärer Notbehelf vom Gesetzgeber gedacht. Dieser Gesichtspunkt ist jedoch in Bayern vollständig verrückt. Nachdem einmal hier die gemeindliche Versicherung als das Primäre bestanden hatte, und die Unternehmerkassen nach Art. 21 des Armengesetzes nur von untergeordneter Bedeutung waren, ist es mit Einführung des Reichsgesetzes auch bei diesem Zustande geblieben, ja es haben sich die bestandenen Unternehmerkassen, deren logische Durchführung die Krankenkassen des Reichsgesetzes sind, statt — im neuen Gewande der reichsgesetzlichen Kassen — zu vermehren, vermindert. (Weiteres unten.)

2. Von der in Art. 2 Abs. II des bayer. Ausführungsgesetzes jeder Gemeinde eingeräumten Befugnis (S. 9 lit. h.) hat auch die Gemeindekrankenversicherung in Regensburg Gebrauch gemacht und zwar in engem Anschluß an die „Vollzugsbestimmungen über die Gemeindekrankenversicherung der Stadt München 1884."

Das Statut ist vom 1. Dezember 1884.[1]) Dasselbe erklärt für versicherungspflichtig 1) die in § 1 des Krankenversicherungsgesetzes aufgeführten Personen 2) alle in Art. 11 Abs. 1 des Armengesetzes genannten Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrik- und andere Lohnarbeiter, 3) Lehrlinge, wenn sie auch keinen Lohn beziehen. 4) Gemäß § 2 Ziff. 2, 3, 6 des Reichsgesetzes: Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn in folgenden Transportgewerben beschäftigt sind:

„Speditions-, Frachtführer-, Fuhrwerksgeschäfte, Güterlader-, „Möbeltransporteur-, Lohnkutschergeschäfte, Packträgerinstitute."

5) Land- und forstwirthschaftliche Arbeiter, (s. Ausdehnungsgesetz v. 28. Mai 1885) Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihres Betriebes beschäftigt werden, [2])unterliegen in Regensburg der Versicherungspflicht nicht, (dagegen wohl in München).

Gemäß der besonderen Regensburger Verhältnisse, wie sie oben erwähnt, bestimmt § 7 des genannten Statuts, daß an Stelle der — in § 6 l. c. entsprechend den § 5 und 6 des Reichsgesetzes —

[1]) s. Anhang Tabelle 4.
[2]) Reichsges. § 2, Ziff. 4.

festgesetzten Krankenunterstützung freie Kur und Verpflegung in dem Domkapitel'schen und evangelischen Krankenhause nach den mit diesen[1]) geschlossenen Verträgen gewährt werde und zwar, daß — § 7 des Reichsgesetzes — die Aufnahme in dieselben für verheiratete oder sonstige Familienglieder abhänge von der Zustimmung der Angehörigen und eventuell von dem ausdrücklichen Verlangen des Arztes wegen besonders schwieriger Behandlung, für alle übrigen jedoch ohne weiteres stattfinde, ausgenommen, wenn der behandelnde Arzt die Aufnahme ausdrücklich nicht für zweckdienlich erklärt.

Von den Versicherungsbeiträgen, welche auf $1^1/_2{}^0/_0$ vom ortsüblichen Tagelohn angesetzt sind, ohne Unterschied, ob gesetzliche oder statutarische Versicherungspflicht vorliegt, hat $1^0/_0$ der Arbeiter, $^1/_2{}^0/_0$ ($^1/_3$) der Arbeitgeber zu tragen. Die Stiftungsberechtigten zahlen jedoch nur ungefähr die Hälfte.[2]) Zu den bereits oben aufgeführten Krankenkassen kamen seit Einführung des Reichsgesetzes noch zwei eingeschriebene Hilfskassen (Gesetz vom 7. April 1876) 4 Kassen anerkannter Vereine (Ges. v. 29. April 1869) gemäß § 57 des K.V.G. Dagegen bildeten sich nur 6 Betriebskrankenkassen, mit ungefähr 700 Arbeitern, zusammen bei ungefähr 9000 in der Gemeindekrankenversicherung Versicherten.[3])

II.

Diese Erörterung der formellen Veränderungen auf den einschlägigen Gesetzesgebieten vorausgeschickt erscheint es als die nächstliegende und Kapitalfrage, ob sich überhaupt seit Einführung der Reichsversicherungsgesetze eine Veränderung in der gemeindlichen Armenpflege constatiren läßt, welche auf diese Gesetze zurückgeführt

---

[1]) Gemäß Art. 17, Abs. III des Armengesetzes.

[2]) Vollzugsbestimmung vom 15. V. 1884 Ziff. 15 Abs. IV Nr. 6887. Seit Beschluß vom 28. I. 1887 ist der wöchentl. Beitrag festgesetzt auf:

1.)	Männlich	über	16	Jahre	12 ₰	(8 ₰	Arbeiter	4 ₰	Arbeitgeber)
2.)	„	unter	„	„	6 „	(4 „	„	2 „	„)
3.)	Weiblich	über	„	„	9 „	(6 „	„	3 „	„
4.)	„	unter	„	„	3 „	(2 „	„	1 „	„

dagegen für Stiftungsberechtigte:

ad 1.	6 ₰	(4	Arbeiter	2	Arbeitgeber)
„ 2.	3 „	(2	„	1	„)
„ 3.	3 „	(2	„	1	„)
„ 4.	2 „	(2	„	1	„)

[3]) s. Anhang Tabelle V.

werden muß. An die Besprechung der sich darbietenden einzelnen Punkte wird sich dann die Frage anreihen müssen, ob da, wo bisher eine solche Veränderung nicht oder wo sie zum Nachteile eingetreten ist, von der Zukunft eine Veränderung bezw. eine Besserung erwartet werden muß.

Für alle diese Fragen bietet die gemeindliche Armenpflege der Stadt Regensburg interessantes Material, doch darf dabei nicht außer Acht gelassen werden, daß die hier gegebenen Verhältnisse wie bereits oben betont, vielfach anomaler Natur sind und nicht durchweg einen Schluß auf die Gesammtwirkung der betreffenden Reichsgesetze in specie des Krankenversicherungsgesetzes in Bayern überhaupt gestatten.

Der hier zur Grundlage genommene Etat der Regensburger Armenpflege und bezw. Gemeindekrankenversicherung Regensburg beruht in seinen Grundzügen allerdings nur auf einer Schätzung. Allein diese Schätzung in den Voranschlägen der Jahre 1886/87 ist doch wieder das Ergebnis der in den Rechnungen 1885/86 gezogenen Resultate und der Vergleich zwischen Erwartung und Erfüllung um so interessanter.

Die oben gestellte Frage beantwortet sich nun aus dem Etat der Armenpflege für die Jahre 1885, 1886, 1887.

Die hier angesetzten Ausgaben betragen:

1885: 131,341 Mk.

1886: 136,100 Mk.

1887: 138,205 Mk.

Dies zeigt eine Mehrung der Ausgaben um mehr als 5%. Von einer Minderung der Ausgaben in der Armenpflege durch Einführung der Reichsversicherungsgesetze kann also im vorhinein keine Rede sein. — Sind die Ausgaben vermehrt, so müssen nach dem finanziellen Prinzip, daß sich die Einnahmen einer öffentlichen Wirtschaft nach den Ausgaben zu richten haben, auch die Einnahmen der gemeindlichen Armenpflege in Regensburg sich erhöhen. Die Quelle aber dieser Einnahmen ist ceteris paribus die Gemeindeumlage. Es zeigt auch der Gemeindeetat diese Steigerung in den Gemeindezuschüssen zur Armenpflege, welche seit 1885 durchschnittlich 3000 Mk. betragen. Die Frage ist nun, ob an dieser Steigerung die neue Reichsgesetzgebung Schuld trägt, oder ob sie andere Ursachen hat. Die herrschenden Zustände schließen entschieden die An-

nahme aus, daß in den letzten 4 Jahren eine Steigerung der Verarmung in hiesiger Gegend eingetreten wäre; eine Verteuerung der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse hat in dieser Zeit gleichfalls nicht stattgefunden, es drängt sich daher die Ansicht auf, daß es der Einfluß der neuen Reichsgesetze ist, welcher in der Lage der gemeindlichen Armenpflege Regensburg nicht nur nicht eine Besserung, sondern vielmehr eine Verschlechterung bewirkt hat.

Die Gründe hiefür werden aber zu suchen sein in

A) der direkten Beeinflussung der gemeindlichen Armenpflege — in den in der gemeindlichen Armenpflege selbst, insbesondere ihrer Verwaltung bewirkten Veränderungen. —

B) der indirekten Beeinflussung derselben — in anderen durch die Reichsgesetze geschaffenen Verhältnissen —.

A.

Gehen wir also näher auf die sub A bezeichneten Veränderungen ein, wie dieselben in der gemeindlichen Armenpflege Regensburg durch die neuen Reichsgesetze — vor Allem durch das Krankenversicherungsgesetz — bewirkt sind (welch' Letzteres im Gegensatze zum Unfallversicherungs-Gesetz die bestehende Landesgesetzgebung nicht absolut negirt). Man schließt sich hiebei am Besten dem Armenpflege-Etat in seinen einzelnen Positionen an. Bereits bei den ersten Aufstellungen desselben unter der Herrschaft des Krankenversicherungsgesetzes sind verschiedene Erwartungen rege geworden, deren Erfüllung zumeist ausgeblieben ist. So vor allem bei den Ausgaben für Armen- und Wundärzte. Die Erwartung einer Ausgaben-Minderung stützte sich auf die Annahme, daß sich der Aufwand für ärztliche Behandlung reduziren würde, nachdem ein großer Teil[2]) der bisher von der Armenpflege unterstützten Kranken nunmehr à conto der Krankenversicherung unterstützt würden. Dies hat sich nicht bestätigt. Es scheint sich demnach die Zahl der Hilfsbedürftigen eben doch nicht verringert zu haben, und das erhellt daraus, daß die meiste ärztliche Hilfe in der Armenpflege Regensburg — bei den günstigen Verhältnissen für andere unterstützungsbedürftige Kranke — auf die Behandlung alter und gebrechlicher Armen, Waisen und Wittwen sich erstreckt, auf welche das Krankenversicherungsgesetz keinen Einfluß genommen hat.

[1]) ad Tit. II cap. 2 l. c. 1.) Armen- u. Wundärzte.

[1]) Anhang Tabelle I. [2]) s. Anm. S. 18 u. 26 ff.

2.) ad Tit. IV. Cp. 2 d. Krankenhilfe.

Weiters weist der Etat in den Ausgaben für Krankenhilfe eine Steigerung auf und zwar eine solche von 6%, die also nicht als geringfügig erachtet werden kann. Die Erklärung hiefür muß man wohl in Einflüssen suchen, welche außer dem Bereich des Krankenversicherungsgesetzes liegen; wie z. B. größere Menge von Krankheitsfällen infolge eines strengeren Winters u. dergl.; denn aus einer Wirkung des Reichsgesetzes läßt sich diese Steigerung schlechterdings nicht folgern. Vielmehr läßt sich immer noch behaupten, daß das Reichsgesetz eine noch größere Mehrung dieser Ausgaben hintangehalten hat und mit der Zeit im Zusammenwirken mit einer ausgedehnteren fortschreitenden Socialgesetzgebung sogar trotz solcher widriger Verhältnisse eine Minderung dieses Postens bewirken wird.

3.) ad Tit. III. Cp. 1. Armenunterstützung nach Art. 10 u. 13 des Armengesetzes.

Eine Minderung der Ausgaben für momentane Armenunterstützung läßt sich aus dem Einflusse des Unfallversicherungsgesetzes ableiten, allein darauf ist — das Eingehendere für später vorbehalten — bei den Regensburger Industrieverhältnissen nicht zu rechnen.[1])

Wenn im Regensburger Etat sich hier eine Steigerung der Ausgaben findet, so hängt das wohl nur mit einem zufälligen Momente zusammen. Es kommt nämlich hier Art. 6 und 7 des Gesetzes über Heimat-Verehelichung und Aufenthalt[2]) zur Berücksichtigung, wonach bayer. Staatsangehörige nach 5- bezw. 10-jährigem Aufenthalte in einer Gemeinde, im letzteren Falle auch ohne daß sie Steuern gezahlt, das Heimatrecht in derselben beanspruchen können.

Seit einiger Zeit mehren sich die auf Grund des Art. 7 erworbenen Heimatrechte, natürlich nur mit der Folge, daß die Berechtigten sofort der Armenpflege zur Last fallen.

---

[1]) Es wäre von Interesse, — liegt aber außerhalb des Rahmens dieses Themas, weil für die Beurteilung der Regensburger Verhältnisse nicht anwendbar — zu constatiren, ob in industriereichen Gegenden eine Minderung dieses Ausgabepostens zu Gunsten der Armenpflege eingetreten z. B. müßte die bekannte Elberfelder Armenpflege hierüber schätzbares Material bieten.

[2]) Art. 6 des Ges. vom 16. IV. 1868.

I. Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes in der Aufenthaltsgemeinde haben jene Angehörige des bayer. Staates, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen während der 5 ihrer Bewerbung unmittelbar vorausgehenden Jahre freiwillig und selbstständig in der Gemeinde sich aufhalten, während dieser Zeit direkte Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeindekasse und Armenkasse erfüllt, Armenunterstützung aber weder beansprucht noch erhalten haben.

4.) Tit. III Cp. IV Armenunterstützung nach Art. 12 des Armengesetzes.

Folgt man der Einteilung des Etats weiter, so möchte man auch bei den nach Art. 12 des Armengesetzes gewährten Unterstützungen annehmen, es müßte sich ein Einfluß des Krankenversicherungsgesetzes zum Besten der Armenpflege bemerkbar machen. Nach Art. 12 l. c. ist vorsorglich jedem Bedürftigen von derj. Gemeinde, in deren Bezirk er sich aufhält, so lang seine Heimat unbekannt oder bestritten ist, oder die Unterstützungspflicht bestritten oder verweigert wird, die Unterstützung gemäß Art. 10 Abs. II Ziff. 1 u. 2 und Abs. III l. c. d. h. kurz des Lebens äußerste Notdurft und Nahrung zu gewähren. Dieser Art. findet seine Hauptanwendung auf die Vagabundage, die wandernde Armut; gerade die wollen aber auch die beiden Reichsgesetze ihrem socialistischen Zwecke nach entgegenarbeiten und zielen § 11[1]) (für Gemeindekrankenversicherung) und § 27[2]) (für Krankenkassen) des Krankenversicherungsgesetzes direkt darauf ab, das größere Interesse an einem festen Wohnorte in dem Arbeiter zu wecken und zu fördern. Es läßt sich freilich wegen der Kürze der Geltungszeit dieses und des Unfallversicherungsgesetzes nicht behaupten, daß das Nichteintreten einer Verringerung des Vagabundentums auch schon ein Ausbleiben der von den Reichsgesetzen beabsichtigten Wirkung involvierte.

II. Als selbstständig sind nicht zu erachten:

1.) Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Curatel stehen;

2.) Dienstboten, Gewerbsgehilfen, und Haussöhne, welche im Brode des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben.

Art. 7 l. c. Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes in der Aufenthaltsgemeinde haben auch jene Angehörigen des bayer. Staates, welche im Alter der Volljährigkeit während der 10 ihrer Bewerbung unmittelbar vorhergehenden Jahre freiwillig in der Gemeinde sich aufgehalten und während dieser Zeit Armenunterstützung weder beansprucht, noch erhalten haben.

[1]) § 11 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 ist in Bayern jedoch nicht eingeführt; derselbe lautet:

Personen, für welche die Gemeindekrankenversicherung eingetreten ist, behalten, wenn sie aus der dieselbe begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie nach Vorschrift dieses Gesetzes Mitglieder einer Krankenkasse werden, den Anspruch auf Krankenunterstützung, so lange sie die Versicherungsbeiträge fortzahlen, und entweder im Gemeindebezieke ihres bisherigen Aufenthalts verbleiben, oder im Gemeindebezirk ihren Aufenthalt nehmen, in welchem sie zuletzt beschäftigt wurden.

[2]) § 27 des Gesetzes vom 15. VI 1883 lautet: Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht

5.) Tit. IV Cp. III Beiträge zu Krankenhäusern.

Eine weitere, wenn auch nicht sehr bedeutende Veränderung im Armenetat hat der Umstand bewirkt, daß, wie aus den Etatzusammenstellungen ersichtlich, der Beitrag, welchen die Armenpflege bisher an die Domkapitel'sche und evangelische Krankenhausstiftung gezahlt hat, — ca. 300 Mk. — seit Einführung des Krankenversicherungsgesetzes von der Gemeindekrankenversicherung zur Zahlung übernommen worden ist. Um diesen Betrag haben sich die Ausgaben der Armenpflege verringert, allein die Ersparung derselben zeigt sich in der Folge als eine nur sehr relative. Der hier zu schildernde Vorgang ist allerdings mehr lokaler Natur; dennoch ist er von Interesse wegen seiner einschneidenden Wirkung. Während nämlich auf der einen Seite dieser Betrag an die Domkapitel'sche Krankenhausstiftung von der Armenpflege bezahlt wurde, (der Beitrag von ca. 300 Mark wird nach wie vor an das evangelische Krankenhaus von der Armenpflege entrichtet) bezog dieselbe auf der anderen Seite als Einnahme die Krankenkassenbeiträge sämtlicher nach dem Statut von 1879[1]) beitragspflichtigen Personen. Diese Beiträge ergaben aber eine Einnahme von 6000—6200 Mk. Nun erscheint es, wie gesagt, auf den ersten Blick als ein Gewinn für die Armenpflege, wenn die Beitragsquote zum Domkapitel'schen Krankenhaus auf die Gemeindekrankenversicherung übernommen wurde, allein diesem Wegfall einer Ausgabe entspricht auch der Wegfall einer bisher genossenen Einnahme und zwar der bedeutenden Einnahme aus den Krankenkassenbeiträgen. Man könnte versucht sein, anzunehmen, daß dieser Bezug der Krankenkassenbeiträge zur Armenpflege nicht gesetzmäßig gewesen, doch ist eine strenge Scheidung der Armenpflege von dem Versicherungswesen nach dem Armengesetze m. E. nicht gerechtfertigt und läge eine verschmelzende Behandlung beider Materien vielmehr im Sinne desselben Gesetzes, sodaß die Armenpflege als vordem berechtigt, erachtet werden konnte, diese Beiträge zu ihren Einnahmen im Ganzen zu ziehen und nicht nur für die Krankenversicherung gesondert zu verrechnen.

---

zu einer solchen neuen übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer andern der in §§ 16, 59, 69, 73, 74 bezeichneten Krankenkassen werden, bleiben so lange Mitglieder, als sie sich im Gebiete des deutschen Reiches aufhalten, sofern sie ihre dahingehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine ist der ausdrücklichen Anzeige gleich zu erachten.

[1]) s. oben Seite 28 Ziff. 2—5.

§ 5 Abs. II mit § 9 Abs. II des Krankenversicherungsgesetzes bestimmte, daß die zu leistenden Versicherungsbeiträge in eine von der Gemeindekasse gesonderte Kasse zu fließen hätten. Diese Kasse ist die der Gemeindekrankenversicherung und hört somit — nachdem sämtliche bisher zur Armenpflege Beitragspflichtigen durch das Statut vom 1. Dezember 1884 dem Reichsgesetz unterstellt worden sind — diese Einnahmequelle für die Armenpflege auf. Es sind aber damit nicht auch ohne Weiteres alle Pflichten der Armenpflege diesen Personen gegenüber, deren Beiträge seit dem 1. Dezember 1884 der Gemeindekrankenversicherung zufließen, im Falle einer Erkrankung beseitigt.

Das Krankenversicherungsgesetz[1]) bestimmt nämlich, daß einmal die Unterstützung nicht über 13 Wochen zu dauern habe, während diejenige der Heimatgemeinde[1]) auf keine Frist beschränkt ist; dann kann die Gemeinde — als Organ der Gemeindekrankenversicherung — aus bestimmten Gründen die Krankenunterstützung versagen,[2]) worauf wiederum die Aufenthalts- bezw. Heimatsgemeinde eintreten muß, endlich ist aber der Unterstützungsanspruch ein „höchst persönliches Recht" und berücksichtigt nicht besondere, z. B. Familienverhältnisse, wie solches in den allgemeinen Bestimmungen des Art. 10 des Armengesetzes wohl mit eingeschlossen erscheint. Allerdings

[1]) § 6 Abs. II des Gesetzes vom 15. VI. 1883;

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der 13. Woche nach dem Beginn der Krankheit . . . .

Art. 10 des Gesetzes vom 29. VI. 1869 Abs. I. Die Unterstützungspflicht der Gemeinde erstreckt sich zunächst auf die in ihr heimatberechtigten hilfsbedürftigen Personen . . . .

Abs. II. Unter den Voraussetzungen des Art. 3 u. 4 des gegenwärtigen Gesetzes ist es Aufgabe der Armenpflege:

1) . . . . . 2) Kranken die erforderliche ärztliche Hilfe nebst Pflege und Heilmitteln zu verschaffen und insbesondere Geisteskranke, welche der notwendigen Pflege und Aufsicht entbehren, in einer Irrenanstalt unterzubringen. 3) . . . . . .

[2]) § 6 Abs. III a. a. O. Die Gemeinden sind ermächtigt, zu beschließen, daß bei Krankheiten, welche die Beteiligten sich vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld gar nicht oder nur teilweise gewährt wird, sowie daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeindekrankenversicherung beitreten, erst nach Ablauf einer höchstens auf 6 Wochen vom Beitritte ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten.

möchte ein anderes Moment wieder zu Gunsten des Reichsgesetzes sprechen. Das Armengesetz unterscheidet nicht zwischen verheirateten und ledigen Kranken, während doch gerade durch andauernde Krankheit des Ernährers die Deroute der Familie am ehesten herbeigeführt, die Armenpflege am hervorragendsten belastet wird. Das Krankenversicherungsgesetz nimmt auf diesen Umstand Rücksicht, indem es im Falle der Erwerbsunfähigkeit des Ernährers neben den Kurkosten einen Ernährungsbeitrag als sogenanntes Krankengeld und wenn jener in einem Krankenhause untergebracht ist, die Hälfte des gewöhnlichen Krankengeldes der Familie als Ernährungsbeitrag zahlt[1]). Allein das von der Gemeindekrankenversicherung Gebotene reicht nicht aus, um die obenbezeichnete Gefahr zu beseitigen. Es wird leicht vorkommen, daß ein Kranker, welcher die Unterstützung der Gemeindeversicherung bezieht, durch die bei gleichzeitiger Erwerbsunfähigkeit ihm gewährte Unterstützung nach § 7 des Reichsgesetzes bei Weitem nicht seine ganze Familie vor Not zu schützen im Stande ist. Der Gewinn durch das Reichsgesetz gegenüber den bisher bestehenden Verhältnissen ist also nur gering. Ein solcher kranker Ernährer bekommt ja neben den Arzneien und Heilmitteln selbst keine Unterstützung; bedarf er also kräftigerer Kost und dergl., so geht das immer a conto seiner selbst bezw. des genannten Krankengeldes (in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher[1]) Tagearbeiter).

---

[1]) § 6 Abs. I a. a. O. Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit an freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel.

2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit, vom 3. Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (s. § 8). § 7 a. a. O. An Stelle der in § 6 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden und zwar:

1. für diejenigen, welche verheiratet oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann.

2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in § 6 festgesetzten Krankengeldes zu leisten.

[2]) Hier ist es dann aber gleich, ob die Erwerbsunfähigkeit eine Woche oder ein halbes Jahr oder länger dauert.

Abgesehen von dem hier zu erwartenden günstigen Eingreifen des Unfallversicherungsgesetzes wird trotz der Hilfe, welche die Gemeindekrankenversicherung gewährt, die Armenpflege noch ergänzend eingreifen müssen. Vielleicht giebt dieser Umstand mit einen Grund dafür, daß eine Abnahme in den gewährten Armenunterstützungen — den sog. Almosen — wenigstens in den ersten 3 Jahren der Einführung der beiden Reichsgesetze — sich nicht hat constatiren lassen; Es gewährt die Gemeindekrankenversicherung — als Gegenleistung für die ihr zugewiesenen Beiträge — eine 13-wöchentliche Unterstützung. Nun läßt sich, ohne mit dem Gesagten in Widerspruch zu kommen, wohl annehmen, daß, wenn der Erkrankte mit seiner Familie nicht an sich durch den Mangel aller Reservemittel im Falle der Erwerbsunfähigkeit verarmt, eine Krankheit, die nicht länger als einige Wochen dauert, in den seltensten Fällen die Verarmung der Familie herbeiführen wird. (Es waren von sämtlichen im Jahre 1885 Erkrankten — 1684 — nur ca. 25 über 13 Wochen arbeitsunfähig). Gewiß wird erst, wenn es sich um eine bedeutend längere Krankheitsdauer handelt, oder wenn z. B. Siechtum eingetreten ist, die Gefahr nahe liegen, daß der Betroffene und seine Familie ohne fremde Hilfe sich nicht mehr werden fortbringen können. Es ist also keineswegs die Armenpflege in der Unterstützung auch der der Gemeindekrankenversicherung Unterliegenden außer Konkurrenz mit der Letzteren getreten, vielmehr wird sie, wenn nicht die Zukunft durch das Unfallversicherungsgesetz in seiner Ausdehnung auf die gesammte Arbeiterschaft hierin eine Veränderung noch bringen wird, in nur wenig vermindertem Maße in Anspruch genommen werden. Der Schaden aber ist ihr durch die Gemeindekrankenversicherung positiv erwachsen, nämlich daß sie bei nahezu gleicher Inanspruchnahme für Unterstützungsbedürftige nicht mehr, wie bisher, das Aequivalent dafür in den Krankenversicherungsbeiträgen bekommt. Die Zahlen sprechen am deutlichsten:

6000 Mk. betrugen die Einnahmen aus Kassenbeiträgen
250 „ die Ausgabe als Entschädigung an d. Krankenh.

daher 5750 Mk. das thatsächliche Minus.

Man muß dabei wiederholt der Ansicht entgegentreten, als ob diese Einnahme mit Unrecht in die Kasse der Armenpflege geflossen wäre; denn eine derartige strenge Scheidung von Versicherung und Armenpflege ließe sich aus dem bayer. Armengesetze wohl nicht rechtfertigen.

Wenn in dem Falle, wo die Krankenunterstützung nach K.V.G. z. B. bei hinzutretendem Siechtum aufhört, von dem Unfallversicherungsgesetz erwartet wurde, daß es berufen sei, die soziale Idee, die Verarmung des Arbeiters hintanzuhalten, weiter durchzuführen, so stehen auch dieser Erwartung wieder Bedenken entgegen. Eine solche Wirkung des Unfallversicherungsgesetzes erheischt 2 Voraussetzungen: es müßte nämlich der Prozentsatz erstens *der durch Unfall* in diese Gefahr einer drohenden Verarmung Gekommenen, zweitens der Prozentsatz der *Unfallversicherungspflichtigen* im Verhältnis zur Gesammtbevölkerung sehr hoch sein; nur dann wird es für die Armenpflege fühlbar werden, daß das U.V.G. ihr eine Last, die sie bisher zu tragen gehabt, abgenommen hat. Solche Bedingungen werden sich aber lediglich in sehr industriereichen Gemeinden erfüllen, wie sie in Bayern nur sehr spärlich gesät sind und zu denen Regensburg nicht gehört. Wenn dann auch die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in den Kreis der Unfallversicherung gezogen worden sind[1]), und diese in Bayern und insbesondere im Kreise Oberpfalz und Regensburg gewiß überwiegen, so wird trotzdem die gedachte Wirkung auf die gemeindliche Armenpflege ausbleiben, weil in diesen Betrieben wieder die erste Vorbedingung ermangeln wird, nämlich ein hoher Prozentsatz der durch Unfall Erkrankten im Verhältnis zu den überhaupt (für länger als 13 Wochen) erkrankten Versicherungspflichtigen.

Für die gemeindliche Armenpflege bleibt die Thatsache unumstößlich, daß in der gedachten Hinsicht das Reichskrankenversicherungsgesetz ihr eine merkliche Einbuße bereitet hat, welche aus der Tasche der Steuerzahler eingebracht werden muß.

6.) Tit. VII Cp. I a b Einnahmen. Tit. V. Cp. I 2. 3. Ausgaben-Ersatzleistungen.

Eine weitere Veränderung zeigt der Armenpflege-Etat der Gemeinde Regensburg bezüglich der Ausgaben und Einnahmen auf Ersatzleistung an und von anderen Gemeinden. Während sich die Letzteren seit Einführung der beiden Reichsgesetze verringert haben, haben die Ersteren sich erhöht. Die Minderung seit 1885 beläuft sich sogar auf nahezu die Hälfte. Nun wäre lediglich aus dem Vergleich dieser Gesetze diese Folgerung gerechtfertigt gewesen, daß die hier in Rede stehenden Ausgaben bisher die Heimatgemeinden

[1]) Das erlassene Gesetz ist zur Zeit noch nicht eingeführt.

trafen[1]); nachdem aber das Krankenversicherungsgesetz für eine große Anzahl von Personen die Unterstützungspflicht der Gemeindekrankenversicherung und der Krankenkassen einführt, werden auch in sehr vielen Fällen die Heimatgemeinden für geleistete Unterstützung keinen Ersatz zu gewähren haben. Diese Erwartung ist nun auch nach der einen Richtung in Erfüllung gegangen, indem sich die Ersatzleistungen von auswartigen Gemeinden an die Gemeinde Regensburg so bedeutend verringert haben, daß der Etat pro 1887 nunmehr die Hälfte von dem pro 1885 ansetzen zu müssen glaubt.

Allein, wie erwähnt, es haben sich nicht auch die Ersatzleistungen der Gemeinde Regensburg an auswärtige Gemeinden verringert, vielmehr nimmt der Etat eine Steigerung, wenn auch eine geringe, in Ansatz. Der Grund hiefür mag in einem — wenn freilich auch nicht engen — Zusammenhang mit den Reichsgesetzen stehen; derselbe scheint folgender zu sein: In der Stadt kann sich der vagirende Arbeiter nicht halten; hier ist er gezwungen, sich Arbeit zu suchen, und hat er einmal solche angenommen, so wird er der Regel nach krankenversicherungspflichtig und hört damit auf, unter die Zahl Jener zu gehören, welche im Erkrankungsfalle der Armenpflege zur Last fallen und für die demgemäß die Heimatgemeinde ersatzpflichtig wird. Anders aber ist es auf dem platten Lande. Zwar haben Arbeitercolonien und Naturalverpflegungsstationen im Laufe der letzten Jahre unzweifelhaft an Gebiet und damit an Bedeutung für die Volkswirtschaft zugenommen. Dennoch ist die Zahl des vagirenden Arbeitervolkes eher in einer Steigerung als in einer Abnahme begriffen[1]). Auf dem Lande hält es nicht schwer sich immer wieder dem Arme der Hermandad zu entziehen und von Ort zu Ort zu kommen, ohne je sich so lange aufhalten zu müssen, daß man zur Gemeindekrankenversicherung zugezogen werden könnte. Die Folge davon ist, daß in der Stadt mit den Fällen, in denen die Armenpflege für geleistete Unterstützung ersatzpflichtig ist, sich auch der

[1]) Art. 13, Abs. I b. d. Ges. über Heimat-, Verehelich.- u. Aufenthalt von 1885.

Die Heimat in einer Gemeinde gewährt:

a. das Recht in einem Gemeindebezirke sich aufzuhalten,

b. für den Fall eintretender Hilfsbedürftigkeit Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde nach Maßgabe des Gesetzes über Armenpflege.

[2]) Hutzel System communaler Naturalverpflegungsstationen armer Reisender.

Einnahmeposten hiefür mindert, während kein Grund vorliegt, warum sich die Ersatzpflicht für die außerhalb ihrer städtischen Heimatgemeinde auf dem Lande Unterstützten verringern sollte. Solange sich also Armut und Vagabundentum nicht verringern, wird sich auch hier kein günstiger Einfluß des Reichsgesetzes auf die gemeindliche Armenpflege Regensburgs geltend machen.

7.) Tit. VII Cp. III. Einnahmen von Privaten.

Auch der Ansatz bezüglich der Einnahmen von Privaten, welche für die durch die gemeindliche Armenpflege geleisteten Unterstützungen ersatzpflichtig sind, zeigt den allmäligen Rückgang dieser Position. (17%).

Diese Ersatzansprüche werden sich hauptsächlich gründen auf Art. 5 des Armengesetzes, wenn nämlich entweder der Unterstützte nicht unterstützungsbedürftig gewesen wäre oder wenn derselbe aus einem civilrechtlichen Ersatzanspruch gegen einen Dritten im Stande ist, der Armenpflege den gehabten Aufwand zu erstatten. Umgekehrt haben auch Privatpersonen einen Ersatzanspruch an die unterstützungspflichtige Kasse; geht der Anspruch gegen die Armenpflege, so bleibt es bei den Bestimmungen des Art. 17 Abs. IV u. V l. c. d. h. bei der Voraussetzung der Dringlichkeit und der innerhalb 48 Stunden erfolgten Anzeige der geleisteten Hilfe. Nicht so, wenn der Private seinen Ersatzanspruch gegenüber der Gemeindekrankenversicherung geltend machen will. Von diesem Anspruch ist im Krankenversicherungsgesetz nirgends die Rede, ebenso wenig im bayer Ausführungsgesetz vom 28. Februar 1884. Es erscheint daher die Ansicht begründet, daß dieser Anspruch primär, nach den alten Bestimmungen des Armengesetzes a. a. O. nur gegen die gemeindliche Armenpflege geltend gemacht werden kann, daß dieser jedoch wieder ein Ersatzanspruch gegen die Gemeindekrankenversicherung zusteht[1]). Dieser Regreßanspruch ist dann wieder an die Vorschriften des Art. I § 2 des bayer. Ausf.-Gesetzes gebunden d. h. er erstreckt sich auf

[1]) § 57 Abs. I u. II des Gesetzes vom 15. VI. 1883. Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, sowie die auf Gesetz und Vertrag beruhenden Ansprüche der Versicherten gegen Dritte werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund dieser Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen dem Unterstützten auf Grund dieses Gesetzes ein Unterstützungsanspruch zusteht, geht der Letztere im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über, von welchem die Unterstützung geleistet ist.

den Ersatz der notwendigen Kosten nicht über 13 Wochen bei Beobachtung einer 3-tägigen Anzeigefrist. Gegenüber diesem Ersatzanspruch für gehabte notwendige Kosten, umfaßt aber derjenige einer Privatperson gegenüber der Armenpflege, da er in Art. 17 Abs. V des Armengeſ. begründet iſt, die Entſchädigung für Auslage und beſondere Mühewaltung, ohne an die 13-wöchentliche Friſt gebunden zu ſein. Dies kann nun leicht zu einer Differenz führen zwiſchen dem, was die gemeindliche Armenpflege an die Privaten zu erſetzen hat und dem, was ſie von der Gemeindekrankenverſicherung wieder erſetzt bekommt. (In Regensburg hat ſich freilich ein ſolcher Fall noch nicht conſtatiren laſſen.)

Das Krankenverſicherungsgeſetz hat ferner eine bedeutende Wirkung auf die gemeindliche Armenpflege in Regensburg ausgeübt durch ſeine Beſtimmung in § 9 Ziffer III. Nach demſelben iſt die Verwaltung der Krankenverſicherungskaſſe von der Gemeinde unentgeltlich zu führen. Es dürfen alſo die Ausgaben auf dieſen Poſten nicht im Gemeindekrankenverſicherungsetat in Anſatz kommen; da Gemeindekrankenverſicherung und gemeindliche Armenpflege auf Grund der beſtehenden landesgeſetzlichen Verhältniſſe im engſten Connex miteinander ſtehen, und nachdem die Armenpflege doch auch wieder auf die finanzielle Unterſtützung der Gemeinde angewieſen iſt, erſchien es angezeigt, die Verwaltung beider Inſtitute, ſoweit es nach § 9 Ziff. II l. c. überhaupt zuläſſig iſt d. h. mit geſonderter Kaſſaführung, zu verbinden. Es wurde dieſe Einrichtung mehrmals als der Tendenz des Geſetzes widerſprechend beanſtandet, doch kann nach dem Geſagten dieſer Anſicht nicht beigepflichtet werden, ſolange die Kaſſen ſelbſt nur getrennt geführt werden. Es trägt nach dem herrſchenden Zuſtande aber jedenfalls die gemeindliche Armenpflege in Regensburg die Koſten der Verwaltung der Gemeindekrankenverſicherung und erfolgt daher die Verrechnung auch für die Armenpflege. In den meiſten bayer. Gemeinden iſt es ebenſo gehalten. Für dieſe Verbindung ſprach beſonders die dadurch zu erzielende Geſchäftsvereinfachung, die Möglichkeit der Benützung gleicher Lokalitäten, Erſparung an Beheizung, Beleuchtung und vor allem an Perſonal. Es erhellt daraus, daß alle Mittel angewendet ſind, die Verwaltungskoſten ſoviel wie möglich zu mindern. Dennoch haben dieſe eine ſolche Höhe erreicht, daß ſie den Armenetat empfindlich belaſten.

8.) Tit. II Cap. II u. III. Ausgaben. Verwaltungskoſten.

Als das Gesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter im Dezember 1884 in Kraft trat, hoffte man zum Beispiel — soweni ließ sich die Last, welche § 9 III dieses Gesetzes der Gemeinde aufbürdet, überblicken — durch eine Gehaltserhöhung des für die Führung der Geschäfte der Gemeindekrankenversicherung vorgesehenen Beamten dem notwendig erscheinenden Personalaufwande Genüge leisten zu können. Die nächsten Jahre lehrten jedoch bald ein Anderes. Die durch die Gemeindekrankenversicherung geschaffene Arbeitslast ist eine so große, daß nicht nur nicht jener eine Beamte, sondern auch noch nicht 2 und 3 dieselbe bewältigen können, so daß der Etat für 1887 noch den Gehalt für eine 4. Arbeitskraft in die Ausgaben einstellen und zugleich damit eine Erhöhung der Gehälter der 3 andern Beamten um je 200 Mk. in Ansatz bringen mußte. Es kostet nunmehr die Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung die damit betraute Armenpflege 4800 Mk., ohne daß Letzterer irgend ein Aequivalent geschaffen worden ist. Und dabei ist es durchaus ohne Belang, wenn man die Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung einem andern Teile der gemeindlichen Verwaltung zuweist, weil immer wieder doch die Gemeinde belastet bleibt und dadurch wenigstens indirekt die Leistungsfähigkeit zur Armenpflege gemindert wird.

Man wird im Allgemeinen behaupten dürfen, daß, je größer der Kreis, für welchen die Gemeindekrankenversicherung wirksam ist, desto (verhältnißmäßig) geringer die Verwaltungskosten sind und daß umgekehrt bei kleineren Gemeinden dieselben nicht im gleichen Maße abnehmen werden, wie die Zahl der Versicherungspflichtigen und daß deshalb, weil eben gewisse Einrichtungen der Verwaltung in jeder Gemeindekrankenversicherung gleichmäßig vorhanden sein müssen, eine Steigerung der Zahl der Versicherten primär nur eine Steigerung der Arbeitslast und Kräfteanspannung der Verwaltungsorgane ohne eine Mehrung der Ausgaben hiefür bewirken wird. Daraus folgt, daß in kleineren Gemeinden die Last der Verwaltung sich als noch drückender erweisen wird.

9.) Tit. II Ausgaben des Gemeindekrankenversicherungs-Etat.

Während die Armenpflege die Verwaltungskosten der Gemeindekrankenversicherung trägt, hat die Letztere den Aufwand für Aerzte und Wundärzte, welcher in gewissem Sinne auch zu den Verwaltungskosten zu rechnen ist, selbst zu tragen. Ein nicht uninteressantes Streiflicht auf diesen Punkt wirft die Betrachtung der Position für

Aerzte und Wundärzte im Gemeindekrankenversicherungsetat. Ebensowenig wie die Höhe der Verwaltungskosten ließ sich die Höhe auf diesen Posten im vorhinein auch nur annähernd schätzen. Deshalb erlitt die Gemeindekrankenversicherung im Jahre 1886 ein Defizit von 3000 Mk. Der Ansatz von 5000 Mk. im Etat geschah nämlich im Oktober 1885 und berechnete man dabei lediglich die auf dieser Position im Jahre 1886 bis dahin gehabten Ausgaben als 3 Vierteile der für ein ganzes Jahr anzusetzenden Gesammtausgaben. Dabei ließ man aber den Winter als besondere Krankheitsquelle ganz außer Acht und so zeigte der Ablauf des Jahres 1885, daß dieses letzte Vierteljahr mehr als die Hälfte des fraglichen Gesamtaufwandes für sich in Anspruch nimmt. Man hat also eigentlich statt mit 5000 Mk. mit 8000 Mk. in dieser Position zu rechnen. Es liegt auf der Hand, daß eine Wiederholung des Defizits mit 3000 Mk. die Realisirung des ganzen Gesetzes hätte in Frage stellen müssen. Es darf hier nicht übersehen werden, daß auch in diesem Falle die besonderen lokalen Verhältnisse mit in Betracht zu ziehen sind. Die Krankengelder, welche nach § 6, 2 des Krankenversicherungsgesetzes in der Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes ausgezahlt werden, repräsentiren ja gewiß in Summa einen bedeutenden Betrag, allein die Gemeindekrankenversicherung könnte denselben mindestens ebenso zahlen, wenn ihr nicht daneben auch die ärztliche Behandlung des Kranken noch sehr viel Kosten verursachte. Nun kommen die wiederholt erwähnten Domkapitel'schen und evangelischen Krankenhausstiftungen in Rechnung, welche freie Kur und Verpflegung gewähren. Jedes kranke Mitglied der Gemeindekrankenversicherung konnte sich einen beliebigen Arzt rufen, der dann durch nichts veranlaßt war, an den Deserviten billigere Ansätze zu machen, als bei anderweitigen Consultationen, für welche Deserviten natürlich die Gemeindekrankenversicherung in Anspruch genommen wurde. Kam der Patient dagegen ins Krankenhaus, so wurde er vom Krankenhausarzte behandelt, wobei in Betracht kommt, daß der dort behandelnde Arzt mit dem Krankenhause im Vertragsverhältnis stand und für dessen Kosten nicht die Krankenversicherung aufzukommen hatte. Die Schlußfolgerung ist nicht nötig: es genügen die zwei Thatsachen, daß die Ausgaben für ärztliche Deserviten im Jahre 1886 sich auf „8000 Mk." beliefen, während die beiden Stiftungskrankenhäuser dementsprechend weniger in An-

Aerzte Apotheken und Wundärzte.

spruch genommen wurden und zweitens daß ein Zusatz zum § 7 Ziff. II des Regensburger[1]) Krankenversicherungsstatuts dahin gemacht wurde, daß der behandelnde Arzt in jedem concreten Falle die Unterbringung des Kranken im Krankenhause als nicht zweckdienlich erklären muß, wenn er denselben in dessen Behausung behandeln will (bei leichten Verletzungen). Dieser Zusatz hat gegenwärtig seine Bedeutung verloren, wie überhaupt die ganze Calamität beseitigt wurde durch eine besondere neue Organisation dieser Materie, indem zwei Aerzte mit einem fixen Gehalte von je 2000 Mk. als Gemeindekrankenversicherungsärzte aufgestellt wurden; doch ist diese glücklich zu Stande gebrachte Organisation nur der vorzüglichen Leitung sowohl des gesamten Regensburger Gemeindewesens, wie insbesondere der Armenpflege und der Gemeindekrankenversicherung zu danken. Die ganz gleichen Verhältnisse wiederholen sich in den Positionen für Wundärzte, Apotheker, Bader und Hebammen. Es hat sich seinerzeit der preußische Minister darüber geäußert, daß viele Aerzte — nicht minder die Apotheker — nicht auf die soziale Bedeutung des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes Rücksicht nähmen und ihre Deservitenforderungen solchen Instituten gegenüber etwas minderten. In Regensburg hat sich allerdings dieser Umstand, wie gezeigt, durch eine glückliche Organisation umgehen lassen, doch ist auch diese immerhin nur vereinzelt und beseitigt nicht die Frage, ob nicht in vielen anderen Fällen die Durchführung des Krankenversicherungsgesetzes allein an diesem Punkte scheitern wird. Man braucht sich nur den leicht möglichen Fall zu denken, daß in Regensburg Aerzte und Apotheker sich zu keinem Akkord verstanden hätten und daß (z. B. durch Untergang des Stiftungsvermögens) freie Behandlung in den genannten beiden Krankenhäusern den Stiftungsberechtigten nicht mehr gewährt würde. Diese letztere Eventualität stand der Gemeindekrankenversicherung nahe bevor; denn bei Einführung des Reichsgesetzes verlangte das Domkapitel'sche Krankenhaus für jeden Kranken aus der Gemeindekrankenversicherung pro Tag 2 Mk., indem es sich wiederholt darauf berief, daß diese Stiftung „eine reine Wohlthätigkeitsanstalt sei, bleiben wolle und müsse" und daher nicht eine gesetzlich eingeführte Versicherungsanstalt zu unterstützen habe. Die von der Stiftung daraufhin beanspruchte Entschädigung für die

[1]) s. Anhang Tabelle 4.

Aufnahme von Versicherungspflichtigen nach Reichsgesetz würde aber bei nur 1200 Kranken im Jahre mit durchschnittlich nur 8-tägiger Krankheitsdauer 19200 Mk. erheischen. Trotz aller Prozentsatzerhöhung und Gemeindezuschüsse wäre dadurch die Durchführung des Gesetzes unmöglich gemacht. Die Stiftungsadministration ließ daher den Anfangs erhobenen Anspruch, soweit er die Stiftungsberechtigten betraf, fallen.[1])

Es bleibt noch in diesem Teile eine Etatsposition zu besprechen d. i. der Reservefond. 10.) Reservefond

Gemäß § 10 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes sind Ueberschüsse der Einnahmen der Gemeindekrankenversicherung über die Ausgaben, welche nicht zur Deckung etwaiger Vorschüsse der Gemeinde in Anspruch genommen werden, zunächst zur Ansammlung eines Reservefonds zu verwenden. (Abs. 3). Bei dauernden Ueberschüssen können die Beiträge herabgesetzt, oder was wohl mehr dem Geist des Gesetzes entsprechend ist, die Unterstützungen erhöht werden. In Anbetracht des Stiftungsgenusses hat die Gemeindekrankenversicherung in Regensburg die Beiträge derjenigen Personen, auf welche die Stiftungsvergünstigungen der genannten 2 Krankenhäuser Anwendung finden, seit 1. November 1885 auf nahezu die Hälfte des gewöhnlichen Beitrags gemindert. Allein trotzdem weist die Rechnung der Regensburger Gemeindekrankenversicherung[2]) im Jahre 1885 eine Mehreinnahme von 7478 Mk. 73 Pf., die von 1886 bei einem Defizit von 4093 Mk. 77 Pf. einen Reservefondrest von 3384 Mk. 96 Pf. auf. Dieser Reservefond äußert seine günstige Wirkung aber nicht nur in der Gemeindekrankenversicherung, sondern auch in der gemeindlichen Armenpflege. Erst wenn sich ein Reservefond von entsprechender Höhe gebildet hat, wenn die Gemeindekasse keine Vorschüsse mehr zu leisten braucht, und die Unterstützungen durch Erhöhung mehr ihren eigentlichen Zweck erfüllen, indem sie den von den Krankenkassen zu leistenden Unterstützungen gleichkommen,

[1]) Auch gegenüber der Armenpflege hat die Domkap. Stiftung die Beiträge seitdem erhöht und läßt sich dieselbe nunmehr „2 Mk." statt wie bisher 80 Pf. pro Tag und Kranken, der ihr von der Armenpflege zugewiesen wird, zahlen. Allein bei der größeren Auswahl von Unterkunftsplätzen (Armenkrankenhaus, Pfründehaus ꝛc.) kann man in den meisten Fällen die Benützung des Stiftungskrankenhauses, für auf Kosten der Armenpflege zu Verpflegende, vermeiden. Wenn das nicht möglich wäre, müßte sich auch hier eine Steigerung der Ausgaben für Armenpflege einstellen.

[2]) s. Anhang Tabelle II a und b.

dann läßt sich erwarten, daß für die gemeindliche Armenpflege sich eine Entlastung fühlbar machen wird. Allerdings hat sich bis jetzt noch nirgends in Bayern ein solcher Reservefond erzielen lassen, vielmehr sollen einzelne Gemeindekrankenversicherungen mit dauernder Unterbilanz arbeiten, d. h. dauernder Zuschüsse der Gemeinde bedürfen.

Wir kommen demnach zu dem Ergebnis, daß zur Zeit die gemeindliche Armenpflege in Regensburg wenigstens der erwarteten Entlastung durch das Krankenversicherungsgesetz noch nicht teilhaftig geworden ist, daß jedoch eine Besserung nicht ausgeschlossen erscheint. Thatsache ist, daß sich die durch Gemeindeumlagen aufzubringenden Zuschüsse der Armenpflege seit 1884 um 3000 Mk. erhöht haben, ohne bisher wieder zurückgegangen zu sein.

B.

Es erübrigt nunmehr,

a. die materiellen Wirkungen des Unfallversicherungsgesetzes im Zusammenhang mit den
b. durch Unfall- und Krankenversicherungsgesetz hervorgerufenen als indirekte bezeichneten Wirkungen

zu erörtern.

Es liegt auf der Hand, daß sich in einer einzelnen Gemeinde direkte Anhaltspunkte nicht bieten, von denen man auf allgemeine Wirkungen schließen könnte, sondern daß vielmehr umgekehrt zu verfahren sein wird.

a.) Zunächst wäre demnach von dem Unfallversicherungsgesetz zu sprechen. Dasselbe ist das unentbehrliche Correlat des Krankenversicherungsgesetzes.

1.) Zuerst begegnet man hier wieder demjenigen Moment, als dem Nutzen des Ganzen hinderlich, welches sich auch bei der Krankenversicherung als von schädlichem Einflusse erwiesen hat. Es ist das die Kostspieligkeit der Verwaltung: das Unfallversicherungsgesetz scheint mit seinem gesamten großartigen und weitläufigen Verwaltungsapparat keineswegs im richtigen Verhältnis zu stehen zu dem Nutzen, den dasselbe bringt. Und darnach wird sich auch seine Wirkung auf die gemeindliche Armenpflege äußern. Es liegt in Zweck und Absicht des Unfallversicherungsgesetzes, der wachsenden

Armut der Bevölkerung die Veranlassung oder wenigstens einige Ursachen zu entziehen, wodurch dann wieder die Zahl der der gemeindlichen Armenpflege zur Last fallenden Personen sich verringern müßte. Würde dies erreicht und damit einerseits die Subventionspflicht der Gemeinden verringert, anderseits eine intensivere also segensreichere Bekämpfung der Armut durch jene ermöglicht, so dürfte man nicht anstehen, diesen Sieg des staatlichen Socialismus anzuerkennen. Allein eine solche Wirkung ist wenigstens vorläufig nicht eingetreten. In Regensburg erwarben im Jahre 1886 ca. 10 Personen in Folge Unfalls die Rente der Berufsgenossenschaft, damit ist jedoch nicht gesagt, daß dieselben Mangels dieser Rente der gemeindlichen Armenpflege zur Last gefallen wären, so daß schon daraus zu folgern wäre, daß der Vorteil, vor der Verarmung geschützt zu sein, so lange er nur durch Versicherung der Arbeiter gegen Unglücksfälle erzielt werden soll, sich zu selten und für zu wenige realisiren wird. Aber auch abgesehen von diesem besonderen Beispiel ist es statistisch erwiesen, daß — ohne Unterscheidung eines speziellen Prozentsatzes für mehr oder minder gefährliche Industriezweige — die Summe der Unterstützungen auf Grund von Unglücksfällen in keinem Verhältnis steht zu der Summe der wegen Alters und Krankheit notwendigen Unterstützungen. (Schon dieser Umstand würde unbedingt zur Invalidenversorgung hindrängen). Von jener kleinen Zahl von Personen, welche in Folge von Verunglückung im Beruf unterstützungsbedürftig geworden sind, aber auf Grund des Reichsgesetzes nicht mehr der Armenpflege zur Last fallen, kommen noch in Abzug Diejenigen, welche auch bisher schon ihren Unterstützungsanspruch gegen Dritte, nämlich nach dem Reichshaftpflichtgesetz geltend zu machen hatten. Rechnet man ferner von den durch Unglücksfall erkrankten Versicherungspflichtigen 80% als vor Ablauf der ersten 13 Wochen wieder geheilt, für welche also die Unterstützungspflicht auf der Krankenversicherung liegen bleibt[1]), und vergleicht dann den geringen Prozentsatz der zu Gunsten der gemeindlichen Armenpflege

[1]) § 5 des Gesetzes vom 6 Juli 1884:

Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu ermessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tötung entsteht.

Der Schadenersatz soll im Falle der Verletzung bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten

durch die Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) Unterstützten mit dem immensen Apparat, welcher zur Durchführung dieses Zweckes in Bewegung gesetzt wird, und den Summen, welche derselbe in seinem Betriebe verschlingt,[1]) welche doch wieder vom Lande selbst und nicht zum wenigsten in Folge der indirekten Steuern von den weniger Bemittelten getragen werden, so scheinen sich einem günstigen Resultate bedeutende Hindernisse entgegenzustellen. Es erhellt gerade aus dem Ausgeführten, daß es indirekte Einflüsse sind, welche günstige Wirkungen auf die gemeindliche Armenpflege wieder aufzuheben scheinen. Das Gleiche ergiebt sich auch aus dem Folgenden:

In den Fällen, in welchen wirklich durch das Unfallversicherungsgesetz eine Unterstützung aus der gemeindlichen Armenpflege erspart worden ist, wird wieder die zu große Centralisation des ganzen Instituts dem gewünschten Zweck der Unterstützung hinderlich sein. Jede Unterstützungsthätigkeit wird nur dann heilsam wirken, wenn sie sich auf subjektive concrete Beurteilung eines gegebenen Falles, wie es bei der Armenpflege möglich ist, gründet und nicht nur objektiv, schablonenmäßig vorgeht.

Auch das vielgenannte und mißbrauchte Moment des „moralischen Wertes", der „selbstverdienten, erworbenen" Hilfe scheint keineswegs so hoch anzuschlagen zu sein im Gegensatz zu der freiwilligen Armenunterstützung, ja es fällt bei der Unfallversicherung, wo doch der Unternehmer der eigentlich Beitragspflichtige ist, fast ganz weg. Man darf aber noch weiter gehen und sagen, daß dieser „Unterstützungsanspruch" sogar schädlich wirken kann; gewiß wird nämlich, wenn der Arbeiter sich seines Anspruchs auf die Unterstützung bei einem Unfalle bewußt ist, auch dessen Bewußtsein der Verantwortlichkeit für seine Handlungen ganz bedeutend geschwächt, und werden durch das hiedurch bewirkte Sicherheitsgefühl bei ihm Trägheit, Simulation, Sorglosigkeit unterstützt und gefördert werden. Es wäre daher sicher auch nicht grundlos, wenigstens ein Dritteil der zu zahlenden Beiträge den Arbeitern zu überbürden.

Wie die Verhältnisse liegen, entspricht es allerdings dem Interesse

---

Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen;

2. in einer dem Verletzten von Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

[1]) Die Gesamtkosten des Jahres 1885 sind auf 3 Millionen berechnet worden.

der gemeindlichen Armenpflege, daß das Reich bezw. der Bundesstaat für die Versicherungspflicht bezw. die Prämien aus seinen Mitteln einsteht,[1]) da sonst doch, wenn eine Berufsgenossenschaft einmal leistungsunfähig würde, die gemeindliche Armenpflege subsidiär in Anspruch zu nehmen wäre.

2.) Aus denjenigen Momenten, welche einer günstigen Wirkung des Unfallversicherungsgesetzes hinderlich sind, dürften hervorgehoben werden.

α. Die Verteilung der Kosten. Würden die Kosten der Gesammtverwaltung auf den Kapitalisten, den Unternehmern, liegen bleiben, so würde die Höhe derselben bei der Frage nach der zu erzielenden Minderung der Armut und der damit zusammenhängenden Entlastung der gemeindlichen Armenpflege wenig in Betracht kommen; höchstens bei der weiter unten zu untersuchenden Frage nach der Steigerung der Produktenpreise und der Leistungsfähigkeit und Willigkeit der Privatarmenpflege. Dem ist aber nicht so; vielmehr sind ein gut Teil Arbeit — Reichs- und Landesversicherungsamt, Fabrikinspektoren und solches mehr — sowie Kosten durch dieses Gesetz auch für das Reich, bezw. die Bundesstaaten erwachsen. Diese müssen den notwendig gewordenen Mehraufwand naturgemäß durch weitere Steuern zu decken suchen. In den Steuern zahlen aber wieder alle Diejenigen einen Beitrag zur Institution mit, welche durch Letztere gerade gegen eine Versiegung ihrer Einkommensquelle geschützt werden sollen, sowie Diejenigen, welchen an sich schon eine nicht unbedeutende Arbeitslast und beträchtliche Kosten zugefallen sind, nämlich die Unternehmer.

β. Die wirtschaftliche Ersprießlichkeit der Entschädigung. An sich ist der Gedanke, die sich aus der Durchführung des Haftpflicht-

[1]) § 33 a. a. O. Berufsgenossenschaften, welche zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig werden, können auf Antrag des Reichsversicherungsamts von dem Bundesrat, aufgelöst werden. Diejenigen Industriezweige, welche die aufgelöste Genossenschaft gebildet haben, sind anderen Berufsgenossenschaften nach deren Anhörung zuzuteilen. Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen vorbehaltlich der Bestimmung im § 92 auf das Reich über.

§ 92 Abs. IV a. a. O. Treten für eine der im Absatz II genannten, der Aufsicht eines Landesversicherungsamtes unterstellten Berufsgenossenschaften die Voraussetzungen des § 33 ein, so gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf den betreffenden Bundesstaat über.

Gesetzes ergebenden Streitigkeiten zwischen Betriebsunternehmern und ihren Beamten, möglichst zu beseitigen, moralisch und auch zweckdienlich; allein man darf doch wohl sagen, daß die Entschädigungen, welche sich im Reichshaftpflichtgesetz begründeten, entschieden ausgiebigere waren bezw. sind und dem Zwecke, die Verarmung des Verunglückten und der seiner Fürsorge Unterstehenden zu hindern weit mehr entsprechen als die, welche auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes geleistet werden. Das erstere Gesetz giebt dem Verunglückten im Falle vollständiger Arbeits- bezw. Erwerbsunfähigkeit den materiell zu begründenden Anspruch gegen eine bestimmte Person auf den ganzen bisher gezogenen Lohn — wenn diese ein Verschulden trifft — das letztere gewährt im gleichen Falle den formell zu begründenden Anspruch gegen die juristische Person der Genossenschaft (mit subsidiärer Verbindlichkeit des Staates) auf $^2/_3$ des Lohnes — ohne Unterschied, ob der Unfall durch fremdes oder eigenes Verschulden oder vis major entstanden ist. Ersterer Anspruch geht auf sämtliche Descendenten über, letzterer nur auf die Kinder [während dagegen das Reichsversicherungsamt in seiner Entscheidung vom 19. September 1886 den Anspruch des Aszendenten höchst extensiv interpretirte, indem es die Rente demselben ohne Rücksicht darauf zusprach, ob für sie nach dem Unfalle von einem anderen Deszendenten gesorgt wird oder nicht, sofern nur feststeht, daß der Verunglückte bis zu seinem Unfall die Sorge für jene getragen hat[1])].

Es ist aber anzunehmen, daß wegen der die Unachtsamkeit begünstigenden Momente in dem Unfallversicherungsgesetze die Zahl derjenigen Unfälle sich vermehrt hat, für welche durch dieses Gesetz beim Mangel eines Verschuldens der Unternehmer oder Beamten kein Entschädigungsanspruch begründet war. Auch die selbstverschuldeten Unglücksfälle waren so selten, daß man nur mit denjenigen zu rechnen hatte, welche einen Ersatzanspruch gegen den Unternehmer begründeten. Wenn demgegenüber allerdings auch die nicht unbedingt vorhandene Realisirbarkeit dieser Ansprüche in Betracht kommt, so muß doch auch die vom Unfallversicherungsgesetz gebotene Unterstützungsrente wieder als zu gering erscheinen, um die Zuhilfenahme

[1]) Erhält daher der Einzelne die Entschädigung nach dem Reichsgesetz, von 1871 so ist er thatsächlich besser gestellt. Allein daraus folgt noch nicht, daß die Wirkung des Gesetzes für die Gesamtheit der Arbeiter eine ersprießlichere als die des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist.

der Armenpflege vollständig entbehrlich zu machen. Anderseits liegt auch ein großer Wert darin, daß die Anrufung des Gerichtes dem Hilfsbedürftigen erspart bleibt, daß die Berufsgenossenschaft vielmehr sozusagen von Amtswegen thätig wird. Durch die Notwendigkeit, das Gericht erst in Thätigkeit zu setzen, verzögert sich die Realisirung der Unterstützung gerade für die Zeit der größten Not und hier muß dann die Armenpflege doch wiederum versorglich beispringen.

Ein großer Fortschritt liegt auch, wie schon betont, darin, daß den unter dem Reichshaftpflichtgesetz sehr häufigen Dissidien zwischen Arbeitern, Beamten und Unternehmern durch das Unfallversicherungsgesetz der Stoff soviel wie ganz entzogen ist.

γ. Gerade die mit der centralisirten Organisation im Zusammenhange stehende formale Behandlung sowohl der Verwaltungsthätigkeit im Allgemeinen, als auch jedes einzelnen Anspruchs-Falles ist für eine ersprießliche Thätigkeit und damit verbundene günstige Wirkung auf die gemeindliche Armenpflege hinderlich. Ein Beweis hiefür dürfte schon in der unzureichenden Art und Weise, wie nach § 53 des Gesetzes die Unfalluntersuchungen vorzunehmen sind[1]), zu finden sein. Dieselben bieten keine weiteren Anhaltspunkte, als sie schon die Unfallanzeigen enthalten, haben nicht den geringsten Anspruch auf Beweiskraft und gewähren auch nicht annähernd eine richtige Beurteilung des zu hebenden Notstandes.

Aus jenem Prinzip folgen ferner auch alle die Lasten, welche insbesondere die §§ 11 17 35 38 39 60 71 78 des Gesetzes[2]) dem Unternehmer aufbürden, und welche jenem fürwahr keine geringen

---

[1]) § 53 a. a. O. Jeder zur Anzeige gelangte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getötet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben wird, ist von der Ortspolizeibehörde sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1. die Veranlassung und Art des Unfalls,
2. die getöteten oder verletzten Personen,
3. die Art der vorgekommenen Verletzungen,
4. der Verbleib der verletzten Personen,
5. die Hinterbliebenen der durch Unfall getöteten Personen, welche nach § 6 des Gesetzes einen Entschädigungsanspruch erheben können.

[2]) Es sind das im Allgemeinen folgende: Anzeige des versicherungspflichtigen Betriebes, und der darin beschäftigten Personen, sowie aller darin

Opfer an Zeit und Geld verursachen, ganz abgesehen von den Strafbestimmungen.

Es folgt aus der Bestimmung des § 106 des Gesetzes vom 6. Juli 1884, wonach der Vorstand der einzelnen Genossenschaft die Strafen über die Mitglieder ausspricht, daß diese den wirklichen Verhältnissen nie recht entsprechen können. Welche Urteilsfähigkeit kann in einem concreten Falle, wo es sich stets um Thatsachen und nicht um Theorien handelt und keine abstrakten Rechtsgrundsätze maßgebend sind, Jemanden zugesprochen werden, der infolge größter räumlicher Entfernungen (auf welche sich ja meistens die Thätigkeit der Berufsgenossenschaft erstreckt) sich an nichts Anderes als die Angaben der Vertrauensmänner halten kann? Es kommt z. B. häufig vor, daß gerade diese Letzteren teils in mißverstandenem Eifer teils aus Chikane wegen angeblich unterlassener Betriebsanmeldung und dergl. mehr ganz ungerechtfertigte und zeitraubende Recherchen veranlassen, die den Unternehmer wie die Behörden nutzlos belästigen. Dieser Zustand wird auch bei dem fortwährenden Wechsel in den einzelnen Betrieben durchaus nicht durch die Zeit beseitigt werden.

Es wird aber auch der Vorstand einerseits mit der Strafe überhaupt schnell bei der Hand sein, anderseits mit der Strafausmessung willkürlich und unzutreffend vorgehen. Die Folge davon ist, daß sich die Beschwerden beim Reichsversicherungsamte ungemein stark mehren und hier immer wieder größeren Personalaufwand und damit Kosten für das Reich verursachen. Welche Partei aber auch immer bei solchen Beschwerden Recht bekommen mag, die erwachsenden Kosten wirken äußerst hindernd auf den Gesammterfolg des Gesetzes, sei es durch Verteuerung der Verwaltung und des Betriebes, sei's durch Belastung der Unternehmer mit ungerechtfertigten oft schlechterdings unvermeidbaren Strafkosten. An Beispielen für solche Fälle, wo der Genossenschaftsvorstand ungerechtfertigte Strafen ausgesprochen, die das Reichsversicherungsamt wieder aufheben mußte, kann es Niemanden mangeln, der nur kurze Zeit beim Vollzuge dieses Gesetzes thätig gewesen ist. Erhält aber der gutgläubige

vorkommenden Veränderungen, Teilnahme an den Genossenschaftsversammlungen, Aufschlüsse an die Behörden über den Stand der Löhne und Gehälter ꝛc. Teilnahme an dem Umlage- und Erhebungsverfahren und Beobachtung der Unfallverhütungsvorschriften.

Beschwerdeführer auch noch Unrecht, so drängt sich die Frage auf, in welchem Verhältnisse dann noch der für jenen entstehende Schaden zu dem für ihn absehbaren Nutzen aus dem Gesetze steht. Denn gerade der Umstand, daß die vielen Streitigkeiten zwischen Unternehmer und Genossenschaftsvorstand, wenn sie auch nicht persönlicher Natur sind, Beide zu Gegnern des Gesetzes machen, ja schon zum großen Teile gemacht haben, veranlaßt auch, auf die Frage einzugehen, wie sich die Privatthätigkeit in den Unterstützungsangelegenheiten zu dem neuen Gesetze verhält.

3. Die Privatthätigkeit, zu welcher auch die kirchliche Armenpflege zu rechnen ist, erscheint mittelbar und unmittelbar als eine sehr hervorragende und nicht zu unterschätzende Stütze der gemeindlichen Armenpflege; stellt ja die Kirche die unter anderen sozialen Verhältnissen vielleicht berechtigte Forderung[1]), daß das gesammte Armenwesen der Kirche überlassen bleiben müsse und der Staat durch eine den kirchlichen Prinzipien angepaßte Socialgesetzgebung und durch Unterstützung und Aufmunterung den Bestrebungen der Kirche zur Seite zu stehen habe. Auch noch von andrer Seite wird dem Staate das Recht und die Fähigkeit zur Regelung des Armenwesens abgesprochen. Abgesehen von Theorien geht aus diesen Forderungen die wirthschaftlich wichtige Stellung der privaten Thätigkeit auf dem Gebiete der Armenpflege hervor, und es wird sich dadurch die Bedeutung rechtfertigen, welche der Frage über den Einfluß der Reichsversicherungsgesetze auf die Privatwohlthätigkeit beigelegt wird.

Die engste Verbindung öffentlicher und privater Armenpflege wird auch die günstigste Wirkung äußern. Gerade die Regensburger Verhältnisse bieten hier ein Beispiel, welches den Einfluß der Reichsgesetze auf die Privatwohlthätigkeit wenigstens in bestimmten Kreisen als keinen günstigen kennzeichnet.

Das mehrerwähnte Domkapitel'sche Krankenhaus ist allerdings Stiftung, allein vom Standpunkt der sie leitenden Verwaltungsorgane ist seine Thätigkeit ganz wie die von Privaten zu beurteilen. Alsbald nach Inkrafttreten des Reichskrankenversicherungsgesetzes erklärte denn auch der derzeitige Stiftungsadministrator, daß die Stiftung nicht mehr für verpflichtet erachtet werden könnte, den nach Reichsgesetz Versicherungspflichtigen, wenn sie auch bisher stiftungs-

[1]) Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege, Seite 541.

gemäß freie Kur und Verpflegung zu beanspruchen gehabt, dies auch in Zukunft zu gewähren; vielmehr müßte nunmehr für jeden solchen 2 Mk. täglich verlangt werden; denn die Stiftung habe nicht zur bequemeren Durchführung eines Reichsgesetzes mitzuhelfen, sondern sie müsse als reine Wohlthätigkeitsanstalt erhalten werden.

Es ist nun allerdings diese Anschauung rechtlich nicht zur Geltung gelangt, dennoch sind die Motive, aus welchen sie entsprungen ist, sicher nicht bedeutungslos und man darf dieselben Motive gewiß für einen großen Teil der für die Privatarmenpflege in Betracht kommenden Kreise bezw. Personen anwenden, mögen sie nun auf politische oder wirthschaftliche Prinzipien sich zurückführen lassen.

Die Weiterwirkung auf die Gesammtwohlthätigkeit liegt nahe. Die Hilfeleistungen verringern sich, weil man sich abwartend, ja oppositionell verhält. Die nun der Privatunterstützung verlustig gewordenen Personen müssen sich an die gemeindliche Armenpflege halten. Dadurch wird ebenso, wie durch die sich mindernde Subvention der Armenpflege aus Privatmitteln diese belastet und erwächst der Gemeinde ein größerer Aufwand. Aber, um auf das eben betonte Moment zurückzukommen, es wird auch noch auf einem andern Wege eine Einschränkung der Privatwohlthätigkeit drohen. Man denke nur an die industriereichen Gegenden, wie die der Rheinprovinz, und ziehe in Betracht, daß dort gerade die Betriebsunternehmer es sind, von welchen bislang die Privatwohlthätigkeit geübt wurde. Nun ganz abgesehen von dem betonten Wechsel der Prinzipien, der mit den neuen Gesetzen eingetreten, nämlich dem des objektiv fast bureaukratischen entgegen dem subjektiv individualistischen, kann man sicher annehmen, daß diese Unternehmer, nachdem sie großenteils in der Voraussicht der ihnen auferlegten Last nur ungern in die neuen Verhältnisse eingetreten sind, kaum gewillt sein werden, neben den Opfern und der Verantwortlichkeit, welche Betriebskrankenkassen und Berufsgenossenschaften von ihnen fordern, sich noch weiter eine Privatwohlthätigkeit, sei es für ihre Arbeiter sei es für Dritte angelegen sein zu lassen. Sie werden ihre bisherige Thätigkeit reduziren, wo sie nur können. Sie überweisen z. B. ihre Arbeiter, für die sie bisher eigene Versicherungskrankenkassen geführt, jetzt an die Gemeindekrankenversicherung[1]) und vereiteln dadurch selbst die Durchführung des hohen Gedankens in diesem

[1]) Wo die geringe Zahl der Arbeiter sie zur Errichtung einer Kasse nicht verpflichtet.

Gesetze. Dieser Umstand wird sich also zum Nachteile der gemeindlichen Armenpflege, am meisten natürlich in industriereichen Gegenden geltend machen.

Es läßt sich mit den neuen Gesetzen aber nur gegen eine der verschiedenen Ursachen der Armut ankämpfen, während die übrigen, wie Alter, Siechtum ꝛc. nur verstärkt fortwirken; denn die vom Staate versprochene Hilfe, welche die bisherige Privatthätigkeit verdrängt, erstreckt sich auf diese letzteren Armutsquellen noch nicht. Auch dieses drängt zur Reichsinvaliden- und Altersversorgung. Wo dennoch über die durch Reichsgesetze geschaffenen Pflichten hinaus der Unternehmer eine Fürsorge für seine Arbeiter sich angelegen sein läßt, wird diese Thätigkeit leicht der früheren wohlthätigen Wirkung ermangeln, weil sie nicht mehr Hand in Hand geht mit der öffentlichen Armenpflege. Derartige Thätigkeit kann sogar nach manchen Richtungen hin schädlich wirken und die öffentliche Armenpflege in ihren Zwecken geradezu durchkreuzen[1]). Es ist doch zuverlässig Zweck der Reichsversicherungsgesetze und wird in ihrer Begründung auch hervorgehoben, daß durch sie die Armenpflege in der Gemeinde von demjenigen Teile ihrer Ausgaben befreit wird, welcher ihr bisher aus der Unterstützung kranker und bedürftiger Arbeiter erwachsen ist. Ein solcher Ersatz hat sich in der gemeindlichen Armenpflege Regensburg's nicht konstatieren lassen.

4. Bei der Arbeiterkrankenversicherung hat man die Beitragspflicht auf dem Arbeiter ruhen lassen und dadurch dem Arbeiter, der bisher im Falle der Not Unterstützung erhielt, eigentlich nur einen Teil seines Lohnes genommen, um doch nur zum gleichen Ziele zu gelangen, man hat im Prinzip die gemeindliche Armenpflege einseitig entlastet bezw. entlasten wollen. Anders bei der Arbeiterunfallversicherung. Hier hat man geglaubt, aus der Niedrigkeit der Löhne den Schluß ziehen zu dürfen, daß sich daraus die Befreiung der Arbeiter von der Teilnahme an der Prämienzahlung rechtfertige und daß dies besonders notwendig in Berücksichtigung der Industrie sei. Allein da der Arbeiter die Prämie nicht zahlt, der Staat aber, der sie dem Unterstützungsbedürftigen doch im Gesetze verspricht, ebenfalls nicht, sie also auf dem Unternehmer liegen

---

[1]) Politische Oekonomie von Schönberg Bd. III. Armenwesen v. Loening S. 195. Anm.

bleibt, so fragt es sich, ob dieser auch gewillt sein wird, sie zu „tragen", und ob es überhaupt in seiner Macht steht, sie abzuwälzen. Am wahrscheinlichsten sucht er die Prämie soviel wie möglich auf den Consumenten abzuwälzen. Die Folge ist, daß das Produkt teurer wird.

Diese Preissteigerung als Folge der Steigerung der im Produkte abzuzahlenden aufgewendeten Kosten wird am stärksten sein nicht etwa bei Luxusgegenständen, entbehrlichen Gütern, wie Möbeln, wertvollen Stoffen ꝛc., sondern gerade bei unentbehrlichen Gütern, wie Eisen, Heizmaterialien; denn bei diesen ist in der Produktionsmethode mit der größeren Gefahr die höhere Prämie und mit der öfteren Inanspruchnahme der Versicherung der erhöhte Aufwand begründet. Nun setzen sich ferner gerade für diese Produkte bekanntermaßen die Gestehungskosten hauptsächlich aus den Arbeitslöhnen zusammen, so daß dieselben nahezu $^2/_3$ der Selbstkosten betragen. Der derzeitige Marktpreis übersteigt diese Kosten fast gar nicht, so daß fast kein Unternehmergewinn bleibt. Dazu kommt nun noch der Aufschlag durch die Prämien, die der Unternehmer bezahlt haben will; — und man bedenke, was diese ausmachen, wenn z. B. in einem Bergwerk ein Grubenunglück sich ereignet — auch eine Ersparnis an Materialien, Einrichtungen und dergleichen ist nicht mehr möglich; die Arbeitslöhne können zugegebener Maaßen nicht weiter gedrückt werden; es bleibt also nur die Steigerung der Produktenpreise übrig. Diese Wirkung macht sich in der That denn auch schon geltend. Das beweisen die bereits erfolgten Ankündigungen der Großindustriellen in der Eisenbranche über Preiserhöhungen infolge der Kosten, welche das Unfallversicherungsgesetz verursacht. Und andere Branchen werden gewiß folgen. Wenn demgegenüber ein Bericht[1]) der Berliner Kaufmannschaft von einem Sinken der Preise für Lebensmittel und andere unentbehrliche Bedürfnisse und daraus eine Verbesserung der Lage der arbeitenden Klasse ableitet, so ließe sich dem entgegenhalten, daß diese Preisminderung sich in anderen Gebieten außer Berlin nicht ergeben hat und daß es sich hiebei wohl nur um importirte Lebensmittel, nicht um Landesprodukte handelt.

[1]) Bericht über Handel und Industrie von Berlin im Jahre 1886, erstattet von dem Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft — 1887, Juni. —

Es fragt sich aber, ob bei einem Steigen der Preise dann die Gewerbsthätigkeit Deutschlands noch im Stande sein wird, in dieser erschwerten Stellung der ausländischen Konkurrenz gegenüber sich zu behaupten und nicht Schaden zu nehmen. Vor Einführung der beiden Gesetze hatte sich unsre Industrie, welche auf den Weltmarkt angewiesen ist, gebessert, es bedarf aber keiner weiteren Ausführung, unter welch' harten Kämpfen sie dies erreicht und mit welchen Schwierigkeiten sie diesen Platz behaupten kann — der unausgesetzte Zollkrieg insbesondere mit Rußland giebt Beweis genug dafür. — Würden sich aber die Preise auch für die Ausfuhr-Konkurrenzartikel erhöhen, so würde die Konkurrenzfähigkeit verringert und die Armut größer werden. Würde es sich nur um Artikel handeln, die keiner Auslandskonkurrenz unterliegen, so wäre freilich die Preissteigerung sogar von volkswirthschaftlich gutem Einflusse.

b) 1. Die schon vor Einführung des Gesetzes vom 15. Juni 1883 in Bayern gegebenen besonderen Verhältnisse sind, wie oben betont, den günstigen Wirkungen dieses Gesetzes, insbesondere auch für die gemeindliche Armenpflege in Regensburg vielfach hinderlich gewesen. Zu diesen besonderen Verhältnissen dürfte auch das bereits schon ausgebildet gewesene Versicherungskassenwesen zu rechnen sein. Versicherungskassen teils nach Reichs- teils nach Landesgesetz gab es nach dem in der Einleitung Gesagten in Regensburg vor der Einführung des Gesetzes vom 15. Juni 1883 ca. fünfundzwanzig.

Die hier Versicherten kamen also für die gemeindliche Armenpflege nicht weiter in Betracht.

Nach dem Reichsgesetze aber sollen Arbeiter nur insoweit zur Gemeindekrankenversicherung beigezogen werden, als sie nicht schon in Orts- und Betriebskrankenkassen versichert sind. Die Letzteren sollen gleichgeachtet werden[1]) den Hilfskassen und Kassen nach dem

[1]) § 75 d. Ges. v. 15. Juni 1833. Für Mitglieder der auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 errichteten eingeschriebenen Hilfskassen sowie auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen, für welche ein Zwang zum Betriebe nicht besteht, tritt weder die Gemeindekrankenversicherung, noch die Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse beizutreten, ein, wenn die Hilfskasse, welcher sie angehören, ihren Mitgliedern mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welcher in der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, nach Maßgabe des § 6 von der Gemeindekrankenversicherung zu gewähren, und Kassen, welche

Art. 21 Abs. III des Armengesetzes[1]), wenn sie den Anforderungen des gen. Reichsgesetzes, entsprechend umgebildet würden. Die meisten Unternehmer, bei welchen die letztgenannten Kassen eingeführt waren, machten nun geltend, daß dieselben den Anforderungen der §§ 75 und 85 des R. Krankenversicherungsgesetzes vollständig entsprächen und daß somit die Auflösung dieser und ihre Umbildung in reichsgesetzliche nicht notwendig sei. Da dies jedoch von der Distriktsverwaltungsbehörde mit Recht bestritten wurde, lösten die meisten Unternehmer diese bisher bestehenden Kassen, deren zweckentsprechende Thätigkeit nicht bestritten worden, auf und es blieben nur mehr 7 von ihnen, welche die Umgestaltung nach § 75 und 85 des Reichsgesetzes vornahmen. Die Unternehmer der aufgelösten Kassen konnten aber nicht angehalten werden, neue reichsgesetzliche Kassen einzurichten, da teils die erforderliche Zahl der Arbeiter fehlte, teils die Rücksicht auf die geringe Leistungsfähigkeit einzelner Betriebe dies nicht zuließ. Somit fiel die geringe Zahl dieser bisherigen Kassenmitglieder nunmehr der Gemeindekrankenversicherung zu, während, wie oben schon einmal betont, doch das Gesetz in seiner Tendenz auf Bildung recht vieler Kassen abzielt und die Gemeindekrankenversicherung nur als höchst subsidiäre Ergänzung betrachtet wissen will.

Diese Absicht geht vor Allem schon aus der Höhe der von den Kassen im Gegensatz zur Gemeindekrankenversicherung[2]) gewährten Unterstützung hervor.

---

freie ärztliche Behandlung und Arznei nicht gewähren, genügen dieser Bedingung durch Gewährung eines Krankengeldes von $^3/_4$ des ortsüblichen Tagelohnes. (§ 8).

[1]) Der durch Art. IV Abs. 2 des bayer. Ausf.-Ges. zum Reichskrankenvers.-Ges. aufgehobene Art. 21 des bayer. Armengesetzes vom 29. April 1869 bestimmte, daß Unternehmer von bedeutenden industriellen oder gewerblichen Anlagen, wenn sie eine bedeutende Arbeiterzahl beschäftigen, in Gemeinden, in welchen sie durch die Gemeindeverwaltung zur Gewährung der Krankenhilfe nach Art. 11 verpflichtet sind, berechtigt sein sollten, zu diesem Zwecke eine Krankenunterstützungskasse zu gründen und für dieselbe Beiträge von ihren Arbeitern zu erheben . . .

[2]) § 5 des Ges. v. 15. Juni 1883 mit § 20 u. 21 l. c. § 20: Die Ortskrankenkassen (und ebenso die Betriebs-, Bau- und Innungskassen) sollen mindestens gewähren: 1. Eine Krankenunterstützung, welche nach § 67, 8 mit der Maßgabe zu bemessen ist, daß der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er 3 Mk. für einen

Ebenso sind auch die gesetzlichen Bestimmungen für die Krankenkassen bezüglich des Reservefonds[1]) praktischere und geeignetere als die der Gemeindekrankenversicherung.

2. Es bliebe noch ein oft betontes Moment in Betracht zu ziehen: das des moralischen Wertes des Unterstützungsanspruches nach Reichsgesetz gegenüber der als Geschenk und aus Mildthätigkeit gewährten Hilfe nach dem bayer. Armengesetz.

An sich ist der Satz gewiß richtig, daß der gesammte Arbeiterstand in seiner Beziehung zur Staatsgemeinschaft und dadurch in seiner Bedeutung für den Staat in eine vorteilhaftere Stellung kommt, wenn demselben für den Notfall an Stelle einer unsicheren und ungleichen, bittweise zu erlangenden Unterstützung ein klagbares Recht auf eine sichere und bestimmte Hilfeleistung zusteht. Es treten damit an Stelle von Unsicherheit, Unbestimmtheit und Gnade — Sicherheit, Bestimmtheit und Recht. Allein dieser prinzipielle Gedanke leidet bei einer nur geringen Zahl von Arbeitern Anwendung, besonders bei den Regensburger Verhältnissen; das geht aus dem oben über die lokalen Einrichtungen vor Einführung der Reichsgesetze Gesagten hervor. Es fragt sich auch, inwieweit dieser Unterschied in der Unterstützung selbst von praktischem Werte sein kann. Der nur einigermaßen gut situirte Arbeiter ist der Gefahr

---

Arbeitstag nicht überschreitet, an die Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter tritt.

2. Eine gleiche Unterstützung an Wöchnerinnen, auf die Dauer von 3 Wochen nach ihrer Niederkunft.

3. Für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im 20-fachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8.) . . :

§ 21 behandelt den Umfang der zulässigen Erhöhung und Erweiterung der Kassenleistungen, insbesondere Ausdehnung der Dauer der Krankenunterstützung bis auf ein Jahr, Gewährung der ärzlichen Behandlung, freien Arzneien und sonstigen Heilmitteln an nicht selbst versicherungspflichtige erkrankte Familienangehörige der Kassenmitglieder und Erhöhung des Sterbegeldes bis zum 40-fachen Betrag des ortsüblichen Tagelohnes.

[1]) Der Reservefond der Krankenkassen soll mindestens dem Betrag einer durchschnittlichen Jahresausgabe gleichkommen (§ 82 a. a. O.) der Reservefond der Gemeindekrankenvers. bildet sich aus den Ueberschüssen und bis zur Höhe einer durchschnittlichen Jahreseinnahme (§ 10 a. a. O.) Ergiebt sich bei den Kassen kein Ueberschuß, so ist der Betrag zu erhöhen (§ 33), während bei der Gemeindekrankenversicherung primär die Bildung eines Reservefonds unterbleibt. (§ 10).

der Verarmung durch eintretende Erwerbsunfähigkeit bis zu einer (Krankheits-) Dauer von 13 Wochen überhaupt nicht ausgesetzt zu erachten; ihm bringen die Ausgaben für erhöhte Gemeindeumlagen ꝛc. nur einen positiven Schaden. Der Arme aber, der mit seinem Lohn auch zugleich jedes Subsistenz-Mittel verliert, hat — nach den Regensburger Verhältnissen — so lange er der Armenpflege im Krankheitsfalle anheim fiel, von dieser keine andere Hilfe erhalten, als wie sie ihm jetzt nach Reichsgesetz zu teil wird, dagegen hat die Armenpflege nach Ablauf der 13 Wochen bezw. 90 Tage sich auch weiter um ihn bekümmert, während die Gemeindekrankenversicherung mit Ablauf dieser Frist für ihn gänzlich aufhört. Es wird da der Arme kaum mehr untersuchen, ob die gewährte Unterstützung auf Gnade oder Verpflichtung beruht.

III.

Es wäre nach all dem Besprochenen nicht gerechtfertigt, ein definitives Urteil über den Einfluß der beiden Reichsversicherungsgesetze im Bereiche der gemeindlichen Armenpflege Regensburg's fällen zu wollen, geschweige eine bestimmte Wirkung für ganz Bayern zu konstatiren. Die besonderen vielfach anormalen Verhältnisse in Regensburg und die Kürze der Geltungszeit stehen Beidem entgegen.

Dennoch drängt sich die Ueberzeugung auf, daß die Wirkung nicht den Erwartungen ganz entsprechen wird und daß der bisherige nachweisbare Einfluß der Arbeiterkranken- und Unfallversicherungs-Gesetzgebung auf die gemeindliche Armenpflege sehr gering und meist nicht günstig ist.

Daß dies nicht die Folge der theoretischen Prinzipien ist, sondern hauptsächlich der vorhandenen Verhältnisse, wurde oben mehrfach betont.

Es läßt sich gerade aus diesem e contrario folgern, daß da, wo eine so ausgedehnte präventive und restriktive Thätigkeit in Sachen der Armen- und Krankenpflege wie in Bayern und ganz besonders in Regensburg bei Einführung der beiden Reichsgesetze noch nicht in Uebung gewesen ist, die Wirkung dieser Gesetze eine ungleich günstigere und durchgreifendere sein wird.

Aus manchen oben hervorgehobenen Momenten ist auch für Bayern bezw. die lokale Regensburger Armenpflege eine erst später realisirbare Wirkung zu gewärtigen.

Ein solches Moment bildet die Durchführung der Arbeiterversorgung, die Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung, als unentbehrliches Correlat der beiden anderen Reichsversicherungs-Gesetze. Bezeichnet man dieses neue in Aussicht stehende Werk Bismarck'scher Sozialgesetzgebung aber mit diesem Prädikat eines unentbehrlichen Correlates, so folgt daraus, daß von der Durchführung dieses das Fortbestehen jener abhängt. Es muß jedoch fast unmöglich erscheinen, eine weitere Last auf die Schultern der Unternehmer zu wälzen, denen bereits die aus der Unfallversicherung erwachsenden Arbeiten und Kosten zu viel werden und welche, wie man sie äußern hört, lieber noch die Strafen zahlen, als ihre Zeit auf die ihnen durch das Unfallversicherungsgesetz übertragenen Arbeiten zu verwenden; mag man von den Verwaltungskosten und von den dem Reich durch weiter notwendige instanzielle Behörden erwachsenden Kosten absehen, so wird doch wohl die Aufbringung der Renten selbst, wie niedrig sie auch gegriffen sein mögen[1]), fast unerschwinglich sein. Ob dieselben nun ganz von den Unternehmern getragen werden, (wie es der geheime Rat Engel[2]) als die Pflicht der Industrie- und Handelsunternehmungen gegenüber den in ihrem Dienste aufgebrauchten Kräften der Arbeiter bezeichnet) oder ob sie nach dem nunmehr erschienenen Gesetzesentwurfe zu $^1/_3$ vom Reich und zum Rest je $^1/_2$ vom Unternehmer, $^1/_2$ vom Arbeiter zu leisten sind, immer werden diese 30—40 Millionen auf die deutsche Industrie zurückfallen, welche sie schwerlich zu zahlen im Stande sein wird. Es erscheint die soziale Stellung der Arbeiter anormal, allein eine Hilfe, die der Hilfsbedürftige nicht schätzen kann, weil sie nicht den Mißstand selbst beseitigt, sondern nur seine Wirkungen bekämpft, dürfte ihren Zweck verfehlen.

---

[1]) Der derzeitige Gesetzesentwurf hat eine Jahresrente von durchschnittlich 120 Mk. festgesetzt.

[2]) Assekuranz-Jahrbuch, herausgegeben von A. Ehrenzweig.

Anhang.

Tabelle 1 Armenpflege-Etat.

„ 2 Gemeindekrankenversicherungsetat.

„ 2a Gemeindekranken-Rechnungsabschluß 1886.

„ 3 Statut über die Erhebung der Krankenkassenbeiträge vom 9. Dezember 1879.

„ 4 Auszug aus dem Krankenversicherungsstatut der Stadt Regensburg vom 1. Dezember 1884. §§ 1, 2, 3, 7, 19, Beilage I. Verzeichnis der Betriebskrankenkassen (§ 59 des Krankenversi.-Ges.)

„ 5 Statistik der Gemeindekrankenversicherung Regensburg für das Jahr 1885.

Armenpflege-Etat.

Ausgaben.

Tabelle I.

		Voranschlag. 1885	1886	1887
		M	M	M
Tit. I	Zahlungsrückstände	—	—	—
„ II	Verwaltungsausgaben Cp. I. auf Einhebung	—	—	—
	Cp. IIa Besoldung des Personals	4480	5880	7240
	„ IIb c Armen- u. Wundärzte	1212	1188	1188
	„ III Regie-Ausgaben	850	850	850
	„ IV Reserve auf Tit. II	1650	650	650
Tit. III	Armenunterstützung Cp. I nach Art. 10 u. 13, 3 des Armengef. a b c	59550	59900	60800
	Cp. II Bsd. Unterstützg. an ganz od. teilweise Arbeitsunfähige	12400	12400	12900
	„ IId Krankenhilfe 1 u 2 Domkapit. u. evangel. Krankenhaus	1000	1200	1200
	„ III–V Medikamente Bandagen, u. Sesselträger	1950	1925	2250
	„ VI Arme Gebärende	100	150	200
	„ VII Krankenunterstützung (7a Besold. nach Art. 29, II d. Armengef.)	—	—	50
	„ VIII Besondere Ausgaben	400	250	50
	„ III Begräbniskosten für in Regensburg Beheimatete	600	600	600
	„ IV Unterstützungen nach Art. 12 des Armengesetzes	8000	8000	8000
Tit. IV	Armenhäuser Magazine u. Anstalten Cp. I u. II Armenhaus u. Materialien	18390	18400	18200
	Cp. III Krankenanstalten d. Gde. a Armenkrankenhaus	10642	12190	12190
	b Distriktskrankenh. (1884: 600 Mk.)	—	—	—
	c Blatternkrankenhaus	580	555	555
	„ IV, V Armenbeschäftigungs- und sonstige Anstalten	3365	3240	3240
Tit. V	Ersatz an andere Krankenpflegen Cp. I vorübergehende Unterstützungen u. Reisevorschüsse II. auswärtige Krankenhilfe, III. Begräbniskosten nach auswärts	1700	1950	1950
Tit. VI	Cp. I u. II Sonstige Ausgaben, Legate und Zuschüsse z. kath. Bruderhause	3472	3782	4092
	Cp. III Reservefond	1000	3000	2000
	Summa der Ausgaben:	131341	136110	138205

Armenpflege-Etat.

Einnahmen.

Tabelle I.

		Voranschlag. 1885		1886		1887	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Tit. I	Einnahmen aus dem Vorjahre, Aktivrest 2c.	4290		7410	44	7000	
„ II	Aus Nutzungen des Armenfond, Reinertrag des Stammvermögens	3262		3410		4860	
„ III	aus stiftungsgemmäß verfügbaren Nutzungen, Wohlthätigkeits-Stiftungen	4547	13	4547	13	4547	13
„ IV	Cp. I u. II Jagdkarten, Strafanteile, Erlös confisc. Gegenstände	800		300		300	
	Cp. III Krankenkassenbeiträge (1884: 6200)	—		—		—	
Tit. V	örtl. Abgaben f. Belustigungen 2c.	500		150		350	
„ VI	Zuschüsse anderer Kassen (Staats-) z. Z. eingezogen	—		—		—	
„ VII	aus Ersatzleistungen Cp. I anderer Gemeinden						
	Cp. Ia u. b Kur- und Verpflegungskosten für im Armen- und Armenkrankenhause Untergebrachte	1000		900		550	
	c Zurückbezahlte Unterstützungen nach Art. 12 des Armenges.	8000		8000		8000	
	d für Kleider und sonstige Einnahmen aus diesem Titel	110		80		120	
	Cp. II vom Staate und anderen öffentlichen Kassen	3014	43	2582	43	2982	
	[1]) „ III von Privaten	620		538		1463	87
Tit. VIII	Sonstige Einnahmen für zu verteilende Legate: durchlaufende Post — s. Tit. VI Ausgaben —	3484	44	3279		3319	
„ IX	Zuschüsse der Gemeinde (Davon aufzubringen durch Gemeindeumlagen)	101713 [86836	57	104713 89836	57	104713]	
	Summa der Einnahmen:	131341		136110		138205	

[1]) eigentlich nur zwischen 400 und 500 ℳ der Rest als Rückersatz für frühere Almosenreichnisse nicht an richtiger Stelle eingesetzt.

Gemeindekrankenversicherungs-Etat.

Ausgaben.

Tabelle II.

		Rechnungs-Abschluß 1885		Vor-anschlag 1886	1887
		ℳ	₰	ℳ	ℳ
I	Auf Rechnung der Vorjahre	—	—	—	—
	Tit. I Rechnungsvorschußdefekte und Reste				
II	Auf das laufende Jahr				
	Tit. II für ärztliche Behandlung Cp. I Krankenvers.-Aerzte	5895	60	5000	4500
	Cp. II Bader, Hebammen, sonstige Hilfeleistungen	691	19		600
	Tit. III Arzneien und sonstige Heilmittel Cp. I Apotheker	4052	14	4600	
	Cp. II sonstige Heilmittel, Bandagen ꝛc.	180	20		250
	Tit. IV Krankengelder Cp. I an Mitglieder	7824	55	8100	10500
	Cp. II an Angehörige Solcher nach § 7, 2 R. G.	27	30	100	50
	Tit. V Verpflegungskosten an Krankenanstltn.			3100	2500
	Cp. I an's Domkapitel'sche Krankenhaus	2224	40		
	Cp. II an's evangel. Krankenhaus	629	14		
	Cp. III die Armenkasse für im Armenkrankenhaus Untergebrachte	206	40		
	Cp. IV Kreisirrenanstalt	17			
	Tit. VI Ersatzleistungen nach § 57 R. G.	137	86	200	500
	Tit. VII Zurückbezahlte Vorschüsse	1500		—	—
	Tit. VIII Sonstige Ausgaben (Inserate ꝛc.)	1214	27	500	500
	Summa der Ausgaben:	24600	95	21600	24400

Gemeindekrankenversicherungs-Etat.

Einnahmen.

Tabelle II.

		Rechnungs-Abschluß 1885		Vor-anschlag 1886	1887
		ℳ	₰	ℳ	ℳ
I	Einnahmen aus dem Vorjahre:				
	Tit. I Kassenbestand aus dem Vorjahre	170	58	—	—
	Tit. II Kassendefekte und Reste	—		—	—
II	Einnahmen der laufenden Jahre:				
	Tit. III Zinsen von Kapitalien	19	57	—	—
	„ IV Krankenversicherungs-Beiträge der Arbeitgeber	30763	47	18000	24000
	„ V Krankenversicherungs-Beiträge einbezahlt durch Mitglieder	—		—	—
	„ VI Vorschüsse aus der Gemeinde-Kasse § 9 R.G.	1000		—	
	„ VII Ersatzleistungen Dritter nach §57 R.G.	126	6	600	400
	„ VIII Sonstige Einnahmen	—		—	—
	Summa der Einnahmen:	32079	68	—	—

ℳ 32079,68—18600—24400

\+ ℳ 7478,73— 3000 ———

Gemeindekrankenversicherungs-Rechnung
pro 1886.

Tabelle IIa.

Ausgaben.

	M	₰
Für ärztliche Behandlung	9687	40
Für Arznei und sonstige Heilmittel	6540	54
Krankengelder an Mitglieder	11072	38
Krankengelder an Angehörige § 7, 2 R.G.	—	70
Verpflegungskosten an Krankenanstalten	2232	39
Ersatzleistungen an Dritte § 57 R.G.	434	57
Sonstige Ausgaben	592	47
Summa der Ausgaben:	30560	45

Einnahmen.

	M	₰
Zinsen von Kapitalien	105	7
Beiträge durch die Arbeitgeber einbezahlt	25430	34
Ersatzleistungen Dritter	931	27
Summa der Einnahmen:	26466	68
	30560	85
Defizit von:	4093	77
Am Schlusse des Vorjahres betrug der Reservefond	7478	93
Im Laufe des Jahres wurde demselben entzogen	4093	77
ergiebt nunmehr einen Bestand des Reservefonds von	3384	96

Siehe Nachtrag Seite 58 f.

Die beiden Gemeindekollegien der Stadt Regensburg beschlossen auf Grund des § 141b der Reichsgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 / 8. April 1876 Art. 40 der Gemeinde-Ordnung vom 29. April 1869 und Art. 20 und 21 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom gleichen Tage nachstehendes

Statut

über die

Erhebung der Krankenkassa-Beiträge.

§ 1.

Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder andere Lohnarbeiter, welche dahier nicht heimatberechtigt sind, aber in hiesiger Stadt im Dienste oder in einer ständigen Arbeit stehen, sind verpflichtet, Krankenkassabeiträge an die Gemeinde zu entrichten.

Ein Unterschied zwischen ledigen und verheirateten Arbeitern findet nicht statt; fallen Mann und Weib unter die obenbezeichneten Categorien, so sind beide beitragspflichtig.

Auch die dahier heimatberechtigten Personen der oben vorbezeichneten Kategorien haben Krankenkassenbeiträge zu entrichten, wenn sie weder einen eigenen Hausstand haben, noch bei ihren Eltern wohnen.

§ 2.

Die Krankenkassa-Beiträge sind festgesetzt wie folgt, monatlich:

1)	Commis, Apotheker- und Conditorgehilfen	30 Pf.
2)	Handels-, Apotheker- und Conditorlehrlinge	15 „
3)	Gewerbsgehilfen	20 „
4)	Gewerbslehrlinge	10 „
5)	Lohnarbeiter	12 „
6)	männliche Dienstboten	15 „
7)	Dienstmägde	10 „
8)	Köchinnen, Ladnerinnen, und Gouvernanten	15 „

§ 3.

Die Krankenkassa-Beiträge sind vierteljährlich vorauszuzahlen und verfallen zu den 4 Zielzeiten: 2. Februar, (Maria-Lichtmeß) 24. April (Georgi), 25. Juli (Jakobi) und 1. November (Allerheiligen) jeden Jahres.

Beim Eintritte nach der Zielzeit wird die Nachzahlung nach Monaten berechnet und ist am Schlusse jeden Monats zu leisten.

§ 4.

Die zur Entrichtung von Krankenkassa-Beiträgen verpflichteten Dienstboten, Gewerbsgehilfen ꝛc. erwerben, sobald das Dienst- oder Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß angezeigt ist, ein Recht auf Gewährung der erforderlichen Krankenpflege, ärztlicher Hilfe und Heilmittel, soweit die Krankenpflege nicht länger als 90 Tage dauert.

Diese Krankenhilfe wird demselben nach dem bestehenden Uebereinkommen von dem hiesigen Krankenhause katholischer und protestantischer Abteilung in demselben Maße gewährt, in welchem die Gemeinde hiezu verpflichtet ist.

§ 5.

Die Unternehmer der nachfolgenden industriellen und gewerblichen Etablissements haben ihren Arbeitern die nötigen Krankenhilfe 90 Tage lang selbst zu leisten:

1. J. J. Rehbach, Bleistiftfabrik,
2. Gebrüder Bernard, Schnupftabakfabrik,
3. J. F. Fikentscher, Zuckerfabrik,
4. Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung,
5. J. & M. v. Maffei'sche Werkstätte,
6. K. Eisenbahn-Central-Werkstätten,
7. K. Eisenbahn-Betriebs-Werkstätte,
8. K. Eisenbahn-Central-Magazin,
9. F. Pustet, Buch- und Kunsthandlung, Buchbinderei, Buch- und Kupferdruckerei,
10. G. J. Manz, Verlags-, Buch- und Kunsthandlung, Buch- und Kupferdruckerei,
11. Waffler & Cie., Porzellan- und Steingutfabrik,
12. Maschinenfabrik Regensburg, F. Henkel, nun G. A. Schoepf & Cie.,
13. E. Zorn, Maschinenfabrik.

Diese Unternehmer sind befugt, zu diesem Zwecke eine Krankenunterstützungskasse zu gründen und für dieselbe Beiträge von ihren Arbeitern einzuheben. Solange die Unternehmer ihrer Unterstützungspflicht nachkommen, sind ihre Arbeiter von der Verbindlichkeit, an die Gemeindekrankenkasse Beiträge zu bezahlen, befreit.

§ 6.

Die Krankenkassa-Beiträge sind an den öffentlich bekannt gemachten Erhebungsterminen an den aufgestellten Einnehmer abzuliefern.

Nach Ablauf des Termins werden die Säumigen gegen eine Mahngebühr von 5 Pf. zur Zahlung binnen einer Woche angemahnt. Ist auch die Mahnung ohne Erfolg geblieben, wird das Ausstandsverzeichnis als vollstreckbar erklärt und die Zwangsvollstreckung eingeleitet. (Bekanntmachung des k. Staatsminist. der Finanzen vom 27. September 1879, Finanz-Ministerial-Blatt Seite 283, Kr.-A.-Bl. für Oberpfalz S. 761 ff.) Die Dienstherrschaften oder Arbeitgeber haften für die richtige Bezahlung der Krankenkassa-Beiträge.

§ 7.

Streitigkeiten über die Verpflichtungen zur Entrichtung von Krankenhaus-Beiträgen und die daraus entspringenden Rechte, sowie über die Verbindlichkeit von Unternehmern und Arbeitgebern, für die Verpflichtung ihrer erkrankten Arbeiter zu sorgen, werden von den Distrikts-Verwaltungsbehörden in I, von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern in II. und vom Verwaltungsgerichtshofe in III. Instanz entschieden. (Art. 43 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 und Art. 10 Ziff. 7 des Gesetzes über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes vom 8. August 1879.

Regensburg, den 9. Dezember 1879.

Stadt-Magistrat Regensburg

Heitzer v. n.

Lindstetter.

Krankenversicherungs-Statut

der

Stadt Regensburg

vom 1. Dezember 1884.

Versicherungspflicht.

§ 1.

Gesetzliche.

Gegen Krankheit sind zu versichern:

1. Nach Maßgabe des § 1 des Reichsgesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883:

Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind;

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnendampfschiffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten;

2. im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben:

3. in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft ꝛc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht, mit Ausnahme der in § 2 unter Ziff. 2–6 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 aufgeführten Personen, sofern nicht die Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als 1 Woche beschränkt ist.

Betriebsbeamte unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6^2/_3$ Mk. für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Wert der Letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

II. Nach dem bayer. Gesetze vom 29. April 1869 alle übrigen in Art. 11 Abs. I daselbst bezeichneten Personen, insbesondere Dienstboten, Lehrlinge und Lohnarbeiter, gleichviel ob sie in der Gemeinde heimatberechtigt sind oder nicht.

§ 2.

Statutarische.

Gemäß § 2 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 wird die Versicherungspflicht erstreckt auf

1. Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
2. auf Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind in den Transportgewerben der
   Speditionsgeschäfte,
   Frachtführer- und Fuhrwerksgeschäfte,
   Güterlader,
   Möbeltransporteure,
   Lohnkutscher- und Packträger-Institute, bei welchen der Inhaber die Pflichten des Arbeitgebers zu erfüllen hat,
3. auf land- und forstwirthschaftliche Arbeiter.

Die Vorschriften der §§ 49 bis 53 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 finden auf die Arbeitgeber der in Ziff 1 3 bezeichneten Personen Anwendung.

§ 3.

Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Communalverbandes mit festem Gehalt angestellt sind, finden die Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Reichsgesetzes und dieses Statuts keine Anwendung.

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien: Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für 13 Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben.

§ 7.

An Stelle der in § 6 vorgeschriebenen Leistungen wird freie Kur und Verpflegung in den hiesigen katholischen und protestan-

tischen Krankenhäusern nach den mit denselben gemäß Art. 17 Abs. III des Gesetzes vom 29. April 1869 geschlossenen Verträgen vom $\frac{27.\ \text{Mai}}{27.\ \text{Juni}}$ 1884 mit dem katholischen und vom $\frac{17.\ \text{Mai}}{27.\ \text{Juni}}$ 1884 mit dem protestantischen Krankenhause gewährt und zwar:

1. für diejenigen, welche verheiratet, oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn nach dem Zeugnis des behandelnden Arztes die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Kranken nicht genügt werden kann;
2. für sonstige Erkrankte unbedingt, außer wenn der behandelnde Arzt die Unterbringung im Krankenhause nicht für zweckdienlich erklärt.

Die Aufnahme erfolgt auf Vorzeigung der Quittung über den geleisteten Beitrag durch den Krankenhausarzt. Jede erfolgte Aufnahme wird von der Krankenhausverwaltung bei der Kasse angezeigt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, so wird auf Grund der vorerwähnten Anzeige der Krankenhausverwaltung oder eines Krankenscheines des Krankenhausarztes neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in § 6 festgesetzten Krankengeldes geleistet. Gegebenenfalls kann auch die Bestätigung des Distriktsvorstehers darüber gefordert werden, daß der Erkrankte den Unterhalt seiner Angehörigen aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hatte.

§ 19.

Die sämmtlichen hiesigen eingeschriebenen Hilfskassen und anerkannten Vereine, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, der Gemeindekrankenversicherung oder einer Ortskasse anzugehören, befreit, haben jeden Austritt eines Mitgliedes binnen 1 Woche bei der vorbezeichneten Meldestelle mündlich oder schriftlich nach dem als Beilage VIII folgenden Formulare zur Anzeige zu bringen. Zur Erstattung der Anzeige ist für jede Kasse, sofern deren Vorstand nicht eine andere Person benennt, der Kassen- und Rechnungsführer derselben verpflichtet.

Verzeichniß

derjenigen Krankenkassen, deren Mitglieder von der Gemeindekranken-Versicherung befreit sind.

I. Betriebskassen (§ 59 des Krankenvers.-Ges.)

1. Betriebskrankenkasse der Bleistiftfabrik J. J. Rehbach [1]),
2. Betriebskrankenkasse der Zuckerfabrik F. J. Fikentscher [2]),
3. Betriebskrankenkasse der Buchdruckerei F. Pustet,
4. Betriebskrankenkasse der Buchdruckerei G. J. Manz,
5. Betriebskrankenkasse der Steingutfabrik Waffler & Maderholz [3]),
6. Betriebskrankenkasse der k. b. Staatseisenbahnen,
7. Werkstätte-Krankenkasse der k. b. Staatseisenbahnen.

---

[1]) Nicht eingeführt.

[2]) Aufgelöst: s. Nachtrag S. 62.

[3]) Beiträge auf 3 pCt. erhöht.

Statistik der Gemeindekrankenversicherung Regensburg

für das Jahr 1885.

Tabelle V.

	Bei Beginn des Jahres	Im Laufe des Jahres eingetreten	Im Laufe des Jahres ausgeschieden	Summa am Schluß des Jahres	Nach § 2 K.G. Versicherungspflichtige	Zahl der Erkrankungsfälle Im Ganzen	Zahl der Erkrankungsfälle durch Betriebsunfälle
Männliche Mitglieder	4612	4180	4022	4769	834	1195	112
Weibliche Mitglieder	2670	2029	1925	3767	3347	119	6
Summa:	8282	6202	5948	8536	4181	1684	118

Nachtrag I.

Rechnungsabschluß 1887.

Armenpflege.

Einnahmen

		M	₰
Tit. I	Einnahme aus dem Vorjahre	13285	19
„ II	Nutzungen des Armenfond	4709	50
„ III	Nutzungen von Wohlthätigk.-Stiftungen	4586	14
„ IV	Anteile Cp. 1, 2 / „ Cp. 3	303	87
„ V	örtl. Abgaben Volksbelustig.-s.	314	80
„ VI	Zuschüsse anderer Kassen	—	—
„ VII	Ersatzleistungen		
Cp. 1	v. Gemeinden a und b	823	10
	c	5073	3
	d	143	90
	e	163	45
Cp. 2	Vom Staate und an Kassen	3250	18
„ 3	Von Privaten[1])	3810	27
Tit. VIII	Sonstige Einnahmen	2739	46
„ IX	Zuschüsse der Gemeinde	104317	—
	Summa:	143915	89

[1]) s. die Bemerkung zu der einschlägigen Post auf Seite 46.

Ausgaben

		M	₰
Tit. I	Zahlungsrückstände	36	24
„ II	Verwaltungsausgaben		
	Cp. 1		
	„ 2a	7280	—
	„ 2b u. c	1140	—
	„ 3	863	19
	„ 4	430	—
Tit. III	Armenunterstützung		
	Cp. 1	56649	64
	„ 2 in Sa.	18030	50
	„ 3	468	67
	„ 4 (durchl. Post)	4973	03
Tit. IV	Armenhäuser, Magazine ꝛc.		
	Cp. 1 u. 2	18070	07
	„ 3a	12027	66
	„ 3b		
	„ 3c	1072	99
	„ 4 u. 5	3627	36
Tit. V	Ersatz an andere Krankenpflegen	2653	82
„ VI	Sonstige Ausgaben		80
	Cp. 1 u. 2	4058	
	„ 3	824	76
	Summa:	132173	72

M 143915,89
M 132171,72
M 11742,17

Im Voranschlag pro 1888 bereits unter den Einnahmen verrechnet.

Nachtrag I.

Rechnungsabschluß 1887.

Gemeindekrankenversicherung.

Einnahmen

		M	₰
Tit. I	Kassenbestand aus d. Vorjahre	—	—
„ II	Kassen-Defekte und Reste	13	47
„ III	Zinsen und Kapitalien	29	30
„ IV	Krankenversicherungsbeiträge einbezahlt durch d. Arbeitgeber	23455	19
„ V	Krankenvers.-Beiträge, einbezahlt durch die Mitglieder	—	—
„ VI	Vorschüsse der Gemeindekasse	—	—
„ VII	Ersatzleistungen Dritter	561	59
„ VIII	Sonstige Einnahmen	—	—
	Summa:	24059	55
		21124	99
	Aktivrest:	2934	56

Ausgaben

		M	₰
Tit. I	Rechnungsvorschuß	—	—
„ II	ärztl. Behandlung		
	Cp. 1 Aerzte	4613	70
	Cp. 2 Bader ꝛc.	413	—
„ III	Arzneien ꝛc.		
	Cp. 1 Apotheker	3751	83
	Cp. 2 sonstige Heilmittel	509	—
„ IV	Krankengelder		
	Cp. 1 an Mitglieder	8799	04
	Cp. 2 an Angehörige derselben	9	80
„ V	Verpflegungskosten an Krankenanstalten		
	Cp. 1 bis 4 in Summa	2405	14
„ VI	Ersatzleistungen an Dritte	97	67
„ VII	Zurückbezahlte Vorschüsse	—	—
„ VIII	Sonstige Ausgaben (Regie)	525	81
	Summa:	21124	99

Zum größten Teil die Folge der Organisation bezüglich der Kassenärzte.

Nachtrag II.

Voranschlag 1888.

Armenpflege.

Ausgaben

		M	₰
Tit. I	Zahlungsrückstände	—	—
„ II	Verwaltungsausgaben		
	Cp. 1	—	—
	„ 2a	7411	42
	„ 2b u. c	1164	—
	„ 3	850	—
	„ 4	650	—
Tit. III	Armenunterstützung		
	Cp. 1	61650	—
	„ 2 in Sa.	16750	—
	„ 3	600	—
	„ 4 (durchlaufende Post)	8000	—
Tit. IV	Armenhäuser, Magazine ꝛc.		
	Cp. 1 u. 2	18200	—
	„ 3a	12190	—
	„ 3b	—	—
	„ 3c	1330	—
	„ 4 u. 5	3440	—
Tit. V	Ersatz a. andere Krankenpflege	2350	—
„ VI	Sonstige Ausgaben		
	Cp. 1 u. 2	3780	—
	„ 3	2844	71
	Summa:	141210	13

Einnahmen

		M	₰
Tit. I	Einnahmen a. dem Vorjahre	9000	—
„ II	Nutzungen des Armenfond	4750	—
„ III	Nutzungen von Wohlthätigk.-Stiftungen	4547	13
„ IV	Anteile Cp. 1 u. 2	300	—
	Cp. 3	—	—
„ V	örtliche Abgaben für Belustigungen	350	—
„ VI	Zuschüsse anderer Kassen	—	—
„ VII	Ersatzleistungen Cp. 1 von Gemeinden		
	Cp. 1a u. b	700	—
	c (durchlaufende Post)	8000	—
	Cp. 1d	70	—
	„ 2 vom Staate und a. Kassen	3032	—
	Cp. 3 von Privaten	2581	—
Tit. VIII	sonstige Einnahmen	3167	—
„ IX	Zuschüsse der Gemeinde	104713	—
	Summa:	141210	13

Nachtrag II.

Voranschlag 1888.

Gemeindekrankenversicherung.

Ausgaben

		M	₰
Tit. I	Rechnungsvorschuß	—	—
„ II	für ärztliche Behandlung		
	Cp. I Krankenvers.-Aerzte	4700	—
	Cp. II Bader, Hebammen ꝛc.	500	—
Tit. III	Heilmittel		
	Cp. 1 Apotheker	4000	—
	Cp. 2 sonstige „ Heilmittel	500	—
Tit. IV	Krankengelder		
	Cp. 1 an Mitglieder	10000	—
	Cp. 2 an Angehörige	50	—
„ V	Verpflegungskosten an Krankenanstalten		
	Cp. 1 bis 4 in Summa	2500	—
Tit. VI	Ersatzleistungen an Dritte	300	—
„ VII	Zurückbezahlte Vorschüsse	—	—
„ VIII	Sonstige Ausgaben (Regie)	700	—
	Summa:	23250	—

Einnahmen

		M	₰
Tit. I	Kassabestand vom Vorjahre	—	—
„ II	Kassendefekte u. Reste	15	—
„ III	Zinsen von Kapitalien	35	—
„ IV	Krankenversicherungsbeiträge einbezahlt durch d. Arbeitgeber	23000	—
Tit. V	Krankenversicherungsbeiträge einbezahlt durch die Mitglieder	—	—
Tit. VI	Vorschüsse aus der Gemeindekasse	—	—
„ VII	Ersatzleistungen Dritter	400	—
„ VIII	Sonstige Einnahmen	—	—
	Summa:	23450	—

Zum Nachtrag.

Die Rechnungsabschlüsse des Jahres 1887 sowie die Voranschläge für 1888 sind erst — jene noch ohne die curatelamtliche Revision — zugänglich geworden, nachdem die vorliegende Arbeit bereits zur Drucklegung übergeben war. Es ist daher ein Eingehen auf die Ergebnisse und Folgerungen aus jenen an dieser Stelle nicht mehr möglich und kann nur auf einen Vergleich der einzelnen Rubriken verwiesen werden. Nur bezüglich des bedeutenden Aktivrestes im Rechnungsabschlusse pro 1887 der Gemeindekrankenversicherung mag darauf hingewiesen werden, daß dieser Ueberschuß das Ergebnis zweier mit dem Gesetz in direktem Zusammenhang stehender Momente ist, nämlich einmal der (oben Seite 24 ff.) im Texte schon besprochenen Organisation der Kassen-Aerzte und sodann der Ueberweisung des nach Auflösung der Betriebskrankenkasse J. F. Fikentscher, Zuckerfabrik, (s. oben Seite 56) gebliebenen Kapitalrestes von ca. 1000 Mk. auf die Gemeindekrankenversicherung. Es kann im Uebrigen nur die bedeutende Steigerung des Armen-Etats noch hervorgehoben werden, in welchem sich die Ausgaben seit 1884 um rund 10,000 Mk. erhöht haben. (s. Seite 60). Wo auf die Arbeiter-Invalidenversorgung Bezug genommen wurde, geschah es vor Erscheinen des „Grundzüge" bzw. des Gesetzentwurfes vom Juli dieses Jahres.

Der Verfasser.

sind ferner erschienen:

Adam, Robert, Die zivilprozessuale Zuständigkeits-Vereinbarung in geschichtlicher Entwickelung. VIII u. 152 S. gr. 8°. 1888. ℳ 2. 60.

Amann, Julius, Die Grundsätze der heutigen Pandektenkritik, geprüft an der sogen. Lex Gallus. X u. 220 S. gr. 8. 1878. ℳ 4. 80.

Amira, Karl von, Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren. Eine rechtsgeschichtliche Abhandlung. XXVIII u. 354 S. gr. 8. 1874. Preis ℳ 7. 60.

— — **Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung** nach den altniederdeutschen Rechten. X u. 225 S. gr. 8. 1874. Preis ℳ 4. 80.

— — **Ueber Zweck und Mittel der germanischen Rechtsgeschichte.** Akademische Antrittsrede (15. Dezember 1875). II u. 74 S. gr. 8. 1876. Preis ℳ 1. 60.

Brügger, Friedrich, Ueber den Anspruch des Singularvermächtnissnehmers auf Früchte. 45 S. gr. 8. 1877. Preis ℳ —. 80.

Bürkel, Heinrich, Beiträge zur Lehre vom Nießbrauch. Inauguralschrift 1864. Neuer unveränderter Abdruck nach dem Tode des Verfassers (3./III. 1877). II u. 149 S. gr. 8. 1880. Preis ℳ 3. 60.

Drey, Eugen, Die utilis actio ad rem vindicandam des Pfleglings. Ein civilistischer Versuch. II u. 75 S. gr. 8. 1882. Preis ℳ 1. 60.

Gallinger, Emil, Der Offenbarungseid des Schuldners im Executions- und Konkursverfahren nach seiner geschichtlichen Entwickelung im römischen u. deutschen Rechte. 222 S. gr. 8. 1884. Preis ℳ 4. —

Geyer, Dr. August, o. ö. Professor der Rechte zu München, Grundriß zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht.

Erste Hälfte: Einleitung und allgemeiner Theil. V u. 212 S. gr. 8. 1884. ℳ 3. 50. in Leinwand gebunden ℳ 4. —.

Zweite Hälfte: Besonderer Teil. VII u. 216 S. gr. 8. 1885. ℳ 3. 50. in Leinwand gebunden ℳ 4. —.

Gretener, Dr. Xaver, Begünstigung und Hehlerei in historisch-dogmatischer Darstellung. VI u. 188 S. gr. 8. 1879. Preis ℳ 3. 60.

Haiss, Wilhelm, Traditio und investitura. Ein rechtsgeschichtlicher Versuch. IV u. 164 S. gr. 8. 1876. Preis ℳ 2. —.

Hellmann, Friedrich, Die novatorischen Functionen der Wechselbegebung. 74 S. gr. 8. 1874. Preis ℳ 1. 60.

— — **Das gemeine Erbrecht der Religiosen.** Ein historisch-dogmatischer Versuch. 113 S. gr. 8. 1874. Preis ℳ 2. —.

— — **Die Stellvertretung in Rechtsgeschäften.** 168 S. gr. 8. 1882. Preis ℳ 3. 60.

— — Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechtes für den akademischen und praktischen Gebrauch. XV u. 1060 S. Lex. 8. 1886. ℳ 16. — elegant gebunden ℳ 18. —

Holtzendorff, Franz von, Der Rechtsfall der Fürstin Bibesco (früheren Fürstin Bauffremont). Ein Gutachten. 26 S. Lex. 8. 1876. Preis ℳ —. 75.

Krieg, G., Delation der Erbschaft im Falle einer Fehlgeburt. (64 S.) gr. 8°. 1876. Preis ℳ 1. 20.

Lotmar, Philipp, Ueber Causa im römischen Recht. Beitrag zur Lehre von den Rechtsgeschäften. IX u. 179 S. gr. 8. 1875. Preis ℳ 4. —.

— — **Zur legis actio sacramento in rem.** Habilitationsschrift. VI u. 145 S. gr. 8. 1876. Preis ℳ 2. 80.

— — **Kritische Studien in Sachen der Contravindication.** IV u. 181 S. gr. 8. 1878. Preis ℳ 3. 60.

Menzinger, Leopold, Der Gerichtsstand der Vereinbarung nach römischem Recht. Von der Juristenfakultät der Universität München mit dem Accessit gekrönte Preisschrift. 58 S. gr. 8. 1888. ℳ 1. 20.

Obermeyer, Moritz, Die Lehre von den Sachverständigen im Civilprozess nach dem bisherigen gemeinen Recht und nach der neueren Gesetzgebung, insbesondere der Civilprozessordnung für das deutsche Reich. Von der juristischen Fakultät München gekrönte Preisschrift. XI u. 209 S. gr. 8. 1880. Preis ℳ 4. —.

Radlkofer, Otto, Die Haftung des dritten Besitzers nach dem bayerischen Hypothekengesetze. Eine partikularrechtliche Studie. 61 S. 8. 1885. Preis ℳ 1. —.

Rechtsfälle ohne Entscheidungen. Ein juristisches Uebungsbuch zum akademischen Gebrauche wie für das Selbststudium. II u. 82 S. gr. 8°. 1885. Preis ℳ 1. 40.

Reinhard, Dr. August, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern. Von der Juristenfakultät der Universität München mit dem Accessit gekrönte Preisschrift. 282 S. gr. 8. 1884. Preis ℳ 5. 40.

Roth, Paul von, Zur Lehre von der Genossenschaft. Rechtsgutachten in der Streitsache der Gemeinde Burgsinn gegen die Freiherren von Thüngen. IV u. 152 S. gr. 8. 1876. Preis ℳ 3. —.

Schmidt, Richard, Die zivilrechtliche Gründerverantwortlichkeit nach deutschem Aktienrechte. 107 S. gr. 8. 1888. ℳ 2. —.

Stroell, Dr. Adolf, Ueber die concursrechtliche Realsicherheit fundirter Geldpapiere. Mit besonderer Berücksichtigung der bayer. Verhältnisse. 60 S. gr. 8. 1877. Preis ℳ 1. —.

Stupp, M., Sekretär der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration. Das Berggesetz für das Königreich Bayern vom 20. März 1869. Mit Erläuterungen. VIII u. 436 S. 8. 1879. Preis ℳ 8. —.

Wehner, Anton, Die Gerichtsverfassung der Stadt München von der Entstehung bis zum Untergange der Ratsverfassung. VIII u. 105 S. gr. 8°. 1876. Preis ℳ 2. —.

Druck von C. Brügel & Sohn in Ansbach.